



19. Oktober 2022

Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung

Bericht des Bundesrates
in Erfüllung des Postulats 20.3185 Bulliard-
Marbach vom 4. Mai 2020



Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1 Auftrag	5
1.1 Ausgangslage	5
1.2 Bisherige Haltung von Bundesrat und Parlament	5
1.3 Das Postulat 20.3185	7
2 Elterliche Erziehung und Gewalt gegenüber Kindern	7
2.1 Elterliche Erziehung	7
2.1.1 Pflicht der Eltern zur Erziehung	7
2.1.2 Abgrenzungen gegenüber anderen Betreuungssituationen	8
2.2 Gewalt gegenüber Kindern	9
2.2.1 Gewalt in der Familie	9
2.2.2 Formen von Gewalt	9
2.2.3 Abgrenzungen	11
2.3 Statistische Angaben und weitere Erhebungen aus der Praxis	12
3 Geltende Rechtslage	13
3.1 Internationales Recht	13
3.1.1 Instrumente der UNO	13
3.1.2 Instrumente des Europarats	15
3.2 Bundesverfassung	16
3.3 Zivilrecht	17
3.4 Strafrecht	19
3.5 Rechtslage in Europa	20
3.6 Würdigung	21
4 Vorschlag für eine gesetzliche Regelung im Zivilgesetzbuch	22
4.1 Vorbemerkung	22
4.2 Sinn und Zweck der neuen gesetzlichen Regelung	22
4.3 Vorschlag einer Ergänzung von Artikel 302 ZGB	24
4.3.1 Formulierungsvorschlag	24
4.3.2 Gesetzliche Verankerung der elterlichen Pflicht zur gewaltfreien Erziehung	24
4.3.3 Verbesselter Zugang zu Stellen mit Beratungs- und Hilfsangeboten	26
4.3.4 Verhältnis zu Interventionen der KESB und Kindesschutzmassnahmen	27
5 Schlussfolgerungen	27
6 Materialien- und Literaturverzeichnis	29
6.1 Materialien	29
6.2 Literaturverzeichnis	30

Zusammenfassung

Mit dem Postulat 20.3185 Bulliard-Marbach «Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung» wurde der Bundesrat beauftragt zu prüfen, wie der Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung im Zivilgesetzbuch (ZGB) verankert werden kann.

Nachdem das sogenannte Züchtigungsrecht im Jahr 1978 abgeschafft wurde, ist nach geltendem Recht Gewalt gegenüber Kindern im Rahmen der elterlichen Erziehung heute nicht erlaubt. Völkerrechtlich besteht ein Rechtsrahmen, der Gewalt an Kindern generell verbietet, und diese Bestimmungen sind auch für die Schweiz verbindlich. Verfassungsrechtlich ist das Recht von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und die Förderung ihrer Entwicklung gewährleistet. Die bestehenden Gesetzesbestimmungen im Strafrecht und im zivilrechtlichen Kinderschutz sowie das Kinder- und Jugendhilfesystem und entsprechende Sensibilisierungsmassnahmen schützen das Kind vor Gewalt in der Familie. Nach Ansicht des Bundesrates ist daher keine neue Gesetzesbestimmung zum Schutz von Kindern vor Gewalt nötig, namentlich auch, weil sich das Ziel der gewaltfreien Erziehung grundsätzlich besser durch ein ausgebautes Kinder- und Jugendhilfesystem und aktive Sensibilisierungsprogramme als durch neue gesetzliche Bestimmungen erreichen lässt. Nach Ansicht des Bundesrats kann es nicht Aufgabe des Staates sein, den Eltern weitere Erziehungsvorschriften zu machen. Das Parlament folgte bisher dieser Einschätzung des Bundesrats. In seiner Antwort auf die Motion 19.4632 «Gewaltfreie Erziehung im ZGB verankern» hat sich der Bundesrat jedoch bereit erklärt zu prüfen, wie diesem Anliegen am besten entsprochen werden könnte, und er hat das Postulat 20.3185 daher zur Annahme empfohlen.

In Erfüllung dieses Prüfauftrags wird zuerst die aktuelle Lage in der Schweiz sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch anhand von statistischen Angaben und Praxiserhebungen analysiert. Gleichzeitig wird die Rechtslage in den Nachbarstaaten und einer Anzahl weiterer europäischer Staaten untersucht. Es zeigt sich, dass eine Minderheit der Kinder auch in der Schweiz nach wie vor Gewalt durch ihre Eltern als Erziehungsmassnahme erfährt. Im Ausland legen Untersuchungen über mehrere Jahre nahe, dass ein ausdrückliches Verbot und die begleitenden Sensibilisierungs- und Informationskampagnen in einzelnen Staaten mittelfristig zu einer positiven Veränderung im Erziehungsverhalten der Eltern und zu einer Senkung der Gewaltakzeptanz geführt haben. Die Schweiz gehört heute in Europa mittlerweile zwar zu einer Minderheit von Ländern, die keine gesetzliche Verankerung eines Gewaltverbots in der Erziehung respektive der Förderung der gewaltfreien Erziehung kennt. Allerdings konnte auch in der Schweiz über die letzten Jahrzehnte insgesamt eine bedeutsame, kontinuierliche Reduktion der Gewalthäufigkeiten beobachtet werden.

Ausgehend von dieser Analyse liefert der vorliegende Bericht den verlangten konkreten und nach Möglichkeit mehrheitsfähigen Vorschlag für eine ausdrückliche Verankerung der gewaltfreien Erziehung im Gesetz. Demnach könnte dieses Anliegen durch die Schaffung einer programmatischen Norm im ZGB (als Teil der Bestimmung zur elterlichen Erziehung) umgesetzt werden, welche ausdrücklich die Pflicht der Eltern zur gewaltfreien Erziehung ihrer Kinder festhalten würde: Die Eltern haben ihre Kinder «ohne Anwendung von körperlichen Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt» zu erziehen. Es würde damit kein direkt durchsetzbarer Rechtsanspruch des Kindes geschaffen. Die Bestimmung hätte vielmehr Leitbildcharakter und könnte daher vorab bei der Prävention herangezogen werden. In diesem Sinne könnte sie mit einer Regelung über die Förderung des Zugangs zu Stellen mit Beratungs- und Hilfsangeboten ergänzt werden. Solche flankierenden Massnahmen können die Entfaltung der gewünschten Wirkung der gesetzlichen Regelung begünstigen.

Bericht des Bundesrates: Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung

Dieser präventive Ansatz würde sich als Ergänzung in das bestehende System einfügen, ohne die aktuelle Funktionsweise der Kindes- und Erwachsenenschutz- und der Strafverfolgungsbehörden infrage zu stellen oder zu verändern. Die Eltern würden bei Nichteinhaltung einer solchen Regelung weder kriminalisiert noch in ihrer bisherigen Erziehungsfreiheit eingeschränkt. Auch sollte dies nicht zu einer Zunahme von Interventionen der Kindesschutzbehörde oder von Kindesschutzmassnahmen oder zu einer Änderung beziehungsweise Senkung der Schwelle für behördliche Interventionen führen. Der Fokus wäre vielmehr präventiv auf das Wohl des Kindes und die Hilfestellungen für Eltern und Kinder in Konfliktlagen zu richten.

Bericht des Bundesrates: Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung

1 Auftrag

1.1 Ausgangslage

Mit der Revision des Kindesrechts von 1978 wurde das sog. Züchtigungsrecht der Eltern, wonach diese befugt waren, «die zur Erziehung der Kinder nötigen Züchtigungsmittel anzuwenden» (alt Art. 278 ZGB¹), abgeschafft. Seither wurden mehrere parlamentarische Vorstösse eingereicht mit dem Ziel, Kinder vor Gewalt in der Familie besser zu schützen und das Verbot von Körperstrafen und anderer erniedrigender Handlungen bzw. das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung gesetzlich explizit zu verankern.² Zudem wurde die Schweiz auf internationaler Ebene mehrmals ermahnt, eine gesetzliche Regelung zu schaffen (siehe dazu Ziff. 3.1).

Das Anliegen wurde auch von Seiten der Zivilgesellschaft sowie der Wissenschaft³ thematisiert. Das *Centre interfacultaire des droits de l'enfant* veranstaltete im Mai 2018 gemeinsam mit dem Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte, dem *Institut international des droits de l'enfant* sowie weiteren Partnern ein internationales Kolloquium zum Thema «Für einen besseren Schutz von Kindern in der Schweiz: Verbot von Körperstrafen?».⁴ Dort wurde der sog. Appell von Bern zur Schaffung eines ausdrücklichen Verbots von Körperstrafen und anderen erniedrigenden Behandlungen von Kindern im Zivilgesetzbuch (ZGB) verabschiedet.⁵

Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) hat sich sodann im November 2019 für eine gesetzliche Norm im Zivilgesetzbuch (ZGB) ausgesprochen: In der Schweiz fehle zurzeit «eine Leitlinie [...], die Gewalt in der Erziehung ächtet und an der sich Erziehende orientieren können, bevor Gewalt überhaupt zum Thema wird und auf die sich Fachpersonen einfach berufen können. Die Europäischen Länder, die ihre Gesetze angepasst haben, haben gezeigt, dass eine solche Norm entscheidend zur Verminderung von Gewaltanwendung in der Erziehung beiträgt und dass sie auch die Einstellung und das Verhalten von Eltern in Bezug auf Gewalt beeinflusst.»⁶

Im Anschluss daran reichte Nationalrätin Christine Bulliard-Marbach im Dezember 2019 die Motion 19.4632 «Gewaltfreie Erziehung im ZGB verankern» ein. Damit soll der Bundesrat beauftragt werden, im ZGB einen Artikel aufzunehmen, durch welchen für Kinder das Recht auf gewaltfreie Erziehung verankert wird, um sie vor körperlicher Bestrafung, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Massnahmen zu schützen. Der Bundesrat beantragte am 26. Februar 2020 die Ablehnung der Motion, stellte aber in Aussicht, das Anliegen mit Blick auf die Ausführungen der EKKJ in einem Bericht zu prüfen. Der Nationalrat hat die Motion am 30. September 2021 angenommen.⁷

1.2 Bisherige Haltung von Bundesrat und Parlament

Der Bundesrat hat in den letzten Jahren wiederholt festgehalten, dass nach heutiger Auffassung ein Züchtigungsrecht der Eltern mit dem Kindeswohl nicht mehr vereinbar ist, auch

¹ SR 210.

² Bereits 1996 z.B. Motion 96.3176 Kommission für Rechtsfragen NR «Rechtliches Verbot der Körperstrafe und erniedrigender Behandlung von Kindern», später die folgenden Vorstösse: Anfrage 13.1022 Fehr «Gewalt in der Erziehung. Wie stoppen?»; Motion 13.3156 Feri «Gewaltfreie Erziehung»; Motion 15.3639 Galladé «Abschaffung des Züchtigungsrechts»; Motion 18.3603 Marchand-Balet «Im Zivilgesetzbuch ein Verbot von Körperstrafen und anderen erniedrigenden Handlungen gegenüber Kindern verankern»; Motion 19.4632 Bulliard-Marbach «Gewaltfreie Erziehung im ZGB verankern».

³ So bspw. FASSBIND, § 8 II. 3, der bereits 2006 de lege ferenda eine ausdrückliche Regelung im ZGB forderte.

⁴ <https://www.skmr.ch/de/themenbereiche/kinderpolitik/artikel/kolloquium-koerperstrafen.html?zur=92>.

⁵ Ibid.

⁶ EKKJ-Positionspapier 2019, S. 16.

⁷ AmtlBull NR 2021, 2034.

Bericht des Bundesrates: Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung

wenn im geltenden Zivilgesetzbuch kein ausdrückliches Verbot von Gewalt an Kindern in der Erziehung enthalten ist.⁸ Die systematische Anwendung von körperlicher Gewalt als Erziehungsmethode verletzt eindeutig das Kindeswohl.⁹ Die Einführung einer neuen Gesetzesbestimmung sei daher nicht notwendig. Die aktuellen Strafrechtsbestimmungen, zusammen mit dem gut ausgebautem Kinder- und Jugendschutz und einem Kinder- und Jugendhilfesystem, erreichten weitaus mehr als ein ausdrückliches gesetzliches Züchtigungsverbot. Der Bundesrat verwies zudem auf die Bedeutung von Prävention durch aktive Sensibilisierungs- und Aufklärungsprogramme.¹⁰ Gestützt auf Artikel 26 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFG)¹¹ werden daher zwischen 2014 und 2022 Programme der Kantone im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe durch Finanzhilfen des Bundes unterstützt.¹² Verschiedene Kantone haben seither mit den vom Bund unterstützten Programmen Beratungsangebote für Kinder und Familien weiterentwickelt und/oder Massnahmen im Bereich Kinderschutz umgesetzt.¹³

Aus diesen Gründen lehnte der Bundesrat bisher parlamentarische Vorstösse zur Einführung eines ausdrücklichen Züchtigungsverbot bzw. des Rechts des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung im Gesetz ab, und das Parlament ist dem Bundesrat stets gefolgt.

Die Argumente des Bundesrats gegen eine gesetzliche Verankerung des Züchtigungsverbot können folgendermassen zusammengefasst werden:

- Die Anwendung von Gewalt gegenüber Kindern als Erziehungsmethode, insbesondere auch in Form körperlicher Züchtigung, ist weder mit der Bundesverfassung (Art. 11 Abs. 1 BV¹⁴) noch mit der UNO-Kinderrechtskonvention (KRK)¹⁵ vereinbar.¹⁶
- Durch verschiedene Gesetzesänderungen, namentlich die neue Bestimmung über die elterliche Sorge, welche dem Kindeswohl zu dienen hat (Art. 296 Abs. 1 ZGB), den Entzug des Sorgerechts aufgrund von Gewalttätigkeit (Art. 311 ZGB) sowie die Melderechte und Meldepflichten für die Fachpersonen bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls (Art. 314c ff. ZGB), wurde der Schutz des Kindes vor Gewalt im Zivilgesetzbuch bereits verstärkt.
- Das Kind ist durch die bestehenden Regelungen im Strafrecht (Art. 126 StGB¹⁷ betr. Tötlichkeiten, Art. 123 StGB betr. einfache Körperverletzung, Art. 122 StGB betr. schwere Körperverletzung) vor körperlicher oder psychischer Gewaltanwendung geschützt.

⁸ Motion 15.3639 Galladé «Abschaffung des Züchtigungsrechts»; Motion 18.3603 Marchand-Balet «Im Zivilgesetzbuch ein Verbot von Körperstrafen und anderen erniedrigenden Handlungen gegenüber Kindern verankern»; Motion 19.4632 Bulliard-Marbach «Gewaltfreie Erziehung im ZGB verankern».

⁹ So schon im Bericht Po. Fehr 2012. Siehe auch die Stellungnahme des Bundesrates zu den in Fussnote 2 zitierten Vorstössen.

¹⁰ Motion 19.4632 Bulliard-Marbach «Gewaltfreie Erziehung im ZGB verankern».

¹¹ Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 30. September 2011 (SR **446.1**). Gestützt darauf kann der Bund mittels befristeter Anschubfinanzierung bis Ende 2022 kantonale Programme zur konzeptuellen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik – die Politik der frühen Kindheit eingeschlossen – unterstützen. Weiter kann der Bund über die Kredite «Kinderschutz» und «Kinderrechte» Organisationen subventionieren, welche gesamtschweizerisch oder sprachregional in den Themenbereichen Kinderschutz und Kinderrechte tätig sind (siehe Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte vom 11. Juni 2010, SR **311.039.1**). Die Finanzhilfen Kinderschutz tragen unter anderem zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Kinder im Vorschulalter eingeschlossen) vor allen Formen von körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Misshandlung und Ausbeutung bei. Siehe auch Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), Grundlagenpapier zur Gewährung von Finanzhilfen zur Stärkung des Kinderschutzes Kredit «Kinderschutz», April 2020, verfügbar unter www.bsv.admin.ch > Finanzhilfen > Kinderschutz / Kinderrechte). Ausserdem zu erwähnen ist auch die finanzielle Unterstützung von Familienorganisationen, welche sich auf die Verordnung über Finanzhilfen an Familienorganisationen vom 19. Juni 2020 (SR **836.22**) stützt, siehe auch www.bsv.admin.ch > Finanzhilfen > Familienorganisationen.

¹² Vgl. Anfrage 13.1022 Fehr «Gewalt in der Erziehung. Wie stoppen?»; Motion 13.3156 Feri «Gewaltfreie Erziehung»; Motion 18.3603 Marchand-Balet «Im Zivilgesetzbuch ein Verbot von Körperstrafen und anderen erniedrigenden Handlungen gegenüber Kindern verankern».

¹³ Vgl. Zwischenbilanz aus dem Jahr 2017 zu den Finanzhilfen: BOLLIGER/SAGER 2017.

¹⁴ SR **101**.

¹⁵ Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK), in Kraft für die Schweiz am 26. März 1997 (SR **0.107**).

¹⁶ Interpellation 11.3528 Fehr «Körperliche Züchtigung im Namen Gottes?».

¹⁷ SR **311**.

Bericht des Bundesrates: Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung

1.3 Das Postulat 20.3185

Am 4. Mai 2020 reichte Nationalrätin Christine Bulliard-Marbach das Postulat 20.3185 «Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung» ein. Das Postulat lautet:

«Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen und in einem Bericht darzustellen, wie der Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung im ZGB verankert werden kann».

Zur Begründung wurde Folgendes ausgeführt:

«Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zur Motion 19.4632 festgehalten, er sei bereit, im Rahmen eines Berichts zu prüfen, wie dem Anliegen, im ZGB den Grundsatz der gewaltfreien Erziehung zu verankern, am besten entsprochen werden kann. In diesem Sinne wird er aufgefordert, diesen angekündigten Bericht auszuarbeiten und darin eine mehrheitsfähige Lösung vorzuschlagen».

Der Bundesrat beantragte am 1. Juli 2020 die Annahme des Postulats; der Nationalrat nahm das Postulat am 9. Dezember 2020 an.¹⁸

2 Elterliche Erziehung und Gewalt gegenüber Kindern

2.1 Elterliche Erziehung

2.1.1 Pflicht der Eltern zur Erziehung

Als Inhaber der elterlichen Sorge leiten die Eltern im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen (Art. 301 Abs. 1 ZGB). Eltern müssen ihre Kinder erziehen. Der schweizerische Gesetzgeber hat im Rahmen der elterlichen Sorge das Recht und die Pflicht der Eltern, die Kindern zu erziehen, in Artikel 302 ZGB ausdrücklich festgelegt. Demgegenüber ist gesetzlich jedoch nicht vorgeschrieben, wie bzw. nach welchen Methoden die Erziehung erfolgen soll. Vielmehr hat der Gesetzgeber elementare Leitlinien festgelegt, nämlich der Schutz und die Förderung der körperlichen, geistigen und sittlichen Entfaltung des Kindes.¹⁹ Da Stief- und Pflegeeltern die Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge – und somit in der Erziehung – vertreten (Art. 299 f. ZGB), gelten diese sowie die nachfolgenden Ausführungen auch für sie.²⁰

Kernziel der Erziehung ist «eine ausgewogene Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes und die Fähigkeit zu sozialer Integration sowie zu Freiheit und Selbständigkeit».²¹ Dabei dürfen die Eltern aber nicht jegliche Erziehungsmittel anwenden: Nur diejenigen Erziehungsmittel, die mit dem Kindeswohl in Einklang stehen, lassen sich mit dem Erziehungszweck rechtfertigen (Art. 301 Abs. 1 ZGB).²² Eine weitere Beschränkung stellt die Achtung der Persönlichkeit des Kindes dar.²³ In der Erziehung müssen sich die Eltern am Kindeswohl

¹⁸ Siehe Debatte und Entscheidung des Nationalrats in der Rubrik «Chronologie» unter folgendem Link: www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20203185.

¹⁹ MEIER/STETTLER, N. 1270 ss. Zu beachten ist, dass sich die Begriffe Erziehung und Pflege hinsichtlich der dazu erforderlichen Handlungen der Eltern weitgehend decken.

²⁰ Siehe auch BSK ZGB I- SCHWENZER/COTTIER, Art. 299 N 3 ff. sowie BSK ZGB I- SCHWENZER/COTTIER, Art. 300 N 4.

²¹ BSK ZGB I- SCHWENZER/COTTIER, Art. 302 N 7; sowie RAVEANE mit weiteren Hinweisen zum Verständnis der einzelnen Bereiche.

²² MICHEL, S. 57.

²³ BSK ZGB I- SCHWENZER/COTTIER, Art. 301 N 2. Zu den Grenzen zwischen dem Erziehungsrecht der Eltern und dem Persönlichkeitsrecht des Kindes siehe TROST, S. 27 ff.

Bericht des Bundesrates: Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung

orientieren, und «die Person und Freiheit des Kindes [...] achten, sie dürfen notwendigen Widerstand nicht unterdrücken und sein Selbstwertgefühl nicht zerstören».²⁴ Zudem sollen die Eltern im Rahmen ihrer Erziehungstätigkeit insbesondere mit der Schule zusammenarbeiten oder bei Bedarf, d.h. bei erzieherischen Schwierigkeiten, den Rat fachkundiger Stellen der Schule oder der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe einholen (Art. 302 Abs. 3 ZGB).²⁵

Auch die KRK sieht vor, dass die Eltern für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind (Art. 18 KRK). Nach der Allgemeinen Bemerkung Nr. 8 des Kinderrechtsausschusses ist es für die gesunde Entwicklung des Kindes erforderlich, dass die Eltern den Kindern die notwendigen und der Entwicklung angepassten Anleitungen geben, damit sie die Fähigkeiten für ein verantwortungsvolles Leben in der Gesellschaft entwickeln können.²⁶ Die Allgemeine Bemerkung Nr. 13 sieht ebenfalls vor, dass als Präventionsmassnahme den Eltern u.a. «des techniques de discipline positive» als Erziehungsmethoden vermittelt werden.²⁷

Dies entspricht auch den Empfehlungen des Europarats (siehe Ziff. 3.1.2) über die «parentalité positive» («positive Elternschaft»). Darunter wird ein Erziehungsverhalten der Eltern verstanden, welches sich am Kindeswohl orientiert, gewaltfrei ist, dem Kind Anerkennung und Hilfe bietet und gestützt auf eine Reihe von Anhaltspunkten die ganzheitliche Entwicklung des Kindes zum Ziel hat.²⁸ Dieser Erziehungsansatz versteht sich gemäss der *Global Initiative to end all corporal punishment of children* als sinnvolle Ergänzung zu einem gesetzlichen Gewaltverbot.²⁹

2.1.2 Abgrenzungen gegenüber anderen Betreuungssituationen

Nicht nur die Eltern sowie allfällige Stief- oder Pflegeeltern sind für die Kindeserziehung verantwortlich. Auch in der ausserfamiliären Betreuung in einem Heim oder in der Kindertagesbetreuungsstätte beziehungsweise in der Schule brauchen die Kinder Anleitung, Begleitung und Regeln.

Das Vorhandensein der notwendigen Kompetenz seitens der verantwortlichen Personen wird zum Teil im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens geprüft: Gerade bei einer Platzierung in einem Heim muss dieses über eine Bewilligung verfügen, womit unter anderen gewährleistet wird, dass die Heimleitung und die Mitarbeitenden aufgrund ihrer «erzieherischen Befähigung und Ausbildung für die Aufgabe geeignet sind» (Art. 15 Abs. 1, Bst. b PAVO³⁰). Anzuführen ist, dass auch bei den Pflegeeltern, welche gemäss Artikel 4 PAVO einer Bewilligungspflicht unterworfen sind, die erzieherische Eignung eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilli-

²⁴ BSK ZGB I- SCHWENZER/COTTIER, Art. 301 N 7, mit Verweis auf Botschaft Kindesrecht.

²⁵ BSK ZGB I- SCHWENZER/COTTIER, Art. 302 N 13.

²⁶ Siehe CRC, Observation générale no 8 (2006), Ziff. 13. In Umsetzung davon bietet z.B. Kinderschutz Schweiz an Eltern gerichtete Kurse (Starke Eltern - starke Kinder®) an, wo diesen anleitende Erziehung vermittelt wird: www.kinderschutz.ch/eltern-und-erziehungsberechtigte/anleitende-erziehung.

²⁷ Siehe CRC, Observation générale no 13 (2011), Ziff. 47 lit. c/i. Die Technik der "discipline positive" oder in Englisch "positive discipline" wird in der Schweiz u.a. als positive oder stärkende Erziehung (und nicht "Disziplinierung") bezeichnet. Der Ansatz der "positive discipline" will eine gesunde Beziehung zum Kind aufbauen und positives Verhalten fördern, statt Kinder zu bestrafen und sich darauf zu konzentrieren, was nicht geschehen soll (vgl. dazu UNICEF Deutschland: www.unicef.de/informieren/aktuelles/blog/eltern-tips-erziehung-positive-disziplin/240274, mit konkreten Vorgehensweisen). Siehe dazu auch die Empfehlung des Kinderrechtsausschusses an die Schweiz in Observations finales CRC-CH 2021, Ziff. 27b) « D'allouer des moyens suffisants aux campagnes de sensibilisation qui visent à promouvoir des méthodes d'éducation et de discipline positives, non violentes et participatives [...] ».

²⁸ Annexe à la Recommandation Rec(2006)19, Art. 1 Définitions : « Parentalité positive » se réfère à un comportement parental fondé sur l'intérêt supérieur de l'enfant qui vise à l'élever et à le responsabiliser, qui est non violent et lui fournit reconnaissance et assistance, en établissant un ensemble de repères favorisant son plein développement.

²⁹ Siehe «Global Initiative to end all corporal punishment of children»: <https://endcorporalpunishment.org/resources/positive-discipline-resources/>.

³⁰ Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338).

Bericht des Bundesrates: Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung

gung (Art. 5 PAVO) ist. In diesen Konstellationen wird die Eignung zur Erziehung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens und auch anschliessend im Rahmen der Aufsicht regelmässig überprüft.

Der Einsatz von Gewalt durch diese Erziehungsverantwortlichen ist gleichermassen verboten. Das wird in den jeweiligen Reglementen auf Ebene der Institution bzw. auf kantonaler Ebene festgelegt.³¹ Die Betreuungssituationen in einem Heim oder in der Schule oder Tagesstruktur sind jedoch nicht Thema dieses Berichts, der ausschliesslich auf die Erziehung im familiären Umfeld fokussiert.

2.2 Gewalt gegenüber Kindern

2.2.1 Gewalt in der Familie

Nach Artikel 19 KRK wird unter Gewalt gegenüber Kindern jede Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, Verwahrlosung oder Vernachlässigung, schlechte Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs verstanden (siehe auch Ziff. 3.1.1). Im familialen Bezugssystem sind Kinder und Jugendliche von unterschiedlichen Formen der Gewalt betroffen.³²

Die Begriffe «familiäre Gewalt» oder «Gewalt in der Familie» werden teilweise als Oberbegriffe verwendet. Diese umfassen nicht nur Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, sondern jede Gewalt, die «innerhalb von familiären oder verwandtschaftlichen Beziehungen stattfindet».³³ Dieser Bericht beschränkt sich auf Gewalt von den Eltern gegenüber ihren Kindern. Weder die Gewalt zwischen Kindern untereinander noch die Gewalt von Kindern gegenüber ihren Eltern und die darauf gestützte Notwehr der Eltern als Rechtfertigungsgrund gemäss Artikel 15 StGB oder die Retorsion der Eltern gemäss Artikel 177 Absatz 3 StGB bilden Gegenstand des vorliegenden Berichts.³⁴ Weil die Ausübung sexueller Gewalt innerhalb der Familie grundsätzlich nicht als Erziehungsmethode eingesetzt wird, wird sie vorliegend nicht behandelt, auch wenn sie einen elterlichen Missbrauch darstellt.³⁵

2.2.2 Formen von Gewalt

Die Gewaltanwendungen in der elterlichen Erziehung werden üblicherweise in drei Kategorien eingeteilt:

– *Physische oder körperliche Gewalt:*

Zur physischen Gewalt zählen Handlungen wie Schlagen, Treten, Beissen, Stossen, Schütteln, Würgen oder Zerren, absichtliche Verbrennungen oder Verbrühungen.³⁶ Die Anwendung physischer Gewalt kann vorübergehende oder bleibende Verletzungen zur Folge

³¹ Siehe beispielsweise die Kinder- und Jugendheimverordnung (KJV) des Kantons Zürich vom 6. Oktober 2021, SRZH 852.21: §17 lit. c: «Die Anbietenden reichen mit dem Bewilligungsgesuch ein Konzept ein. Dieses gibt insbesondere Auskunft über a. (...) b. (...) c. die Massnahmen zur Verhinderung von physischer, psychischer und sexueller Gewalt während der Betreuungszeit und das Vorgehen bei Verdacht oder Kenntnis, dass Gewalt verübt wurde».

³² Gemäss Informationsblatt B3 «Häusliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche» des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG werden darunter insbesondere körperliche und psychische Misshandlung, sexueller Missbrauch, körperliche und emotionale Vernachlässigung und das Miterleben häuslicher Gewalt verstanden. Siehe unter www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Publikationen Gewalt.

³³ Siehe Bericht Po. Fehr 2012, S. 11 mit Zitat Dlugosch sowie RYSER BÜSCHI, S. 4.

³⁴ Siehe dazu Bericht Po Fehr 2012, S. 111 f., Anhang 4: Stellungnahme des BJ vom 25. Mai 2011 zum Verbot der Körperstrafe (Auszug).

³⁵ Die in Ziff. 2.3 erwähnten Erhebungen zum Bestrafungsverhalten der Eltern, aber auch die Forschung von BUSSMANN et al. 2008 sowie die Stiftung Kinderschutz Schweiz verstehen unter Gewalt in der Erziehung grundsätzlich physische und psychische Gewalt. Die sexuellen Übergriffe sind grundsätzlich Teil des elterlichen Missbrauchs ausserhalb der zum Erziehungszweck eingesetzten Gewalt.

³⁶ Siehe Optimus III Studie, S. 17. Übereinstimmend siehe auch Bericht Po Fehr 2012, S. 12 sowie SCHÖBI ET AL. 2020, S. 9 (mit Verweis auf Bericht Po Fehr), gemäss welchen unter physischer Gewalt ein Angriff auf Leib und Leben oder die Einwirkung auf die körperliche Unversehrtheit einer Person zu verstehen ist und die als Beispiele Schläge oder andere gewaltsame Handlungen wie Verbrennen, Würgen oder

Bericht des Bundesrates: Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung

haben. Es wird daher zum Teil unterschieden zwischen einer Gewalttat als körperliche Bestrafung «[...] welche normalerweise nicht zu massiven körperlichen Verletzungen führt (wie z.B. eine Ohrfeige)» und «eigentlichem physischem Missbrauch, der oft körperliche Verletzungen, manchmal massiver Art, mit sich zieht (wie Treten oder Verbrennen [...])»,³⁷ die daher strafrechtlich geahndet werden können. Teilweise wird postuliert, dass nicht vom Ausmass und der Intensität der angewendeten körperlichen Gewalt ausgegangen, sondern der Fokus auf die Verletzung der Menschenwürde des Kindes verschoben werden sollte.³⁸ Dies entspricht der Ansicht des UNO-Kinderrechtsausschusses, gemäss welchem körperliche Bestrafung stets entwürdigend ist. In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 13 führt der UNO-Kinderrechtsausschuss als Körperstrafen («châtiments corporels») das Schlagen («Ohrfeige», «einen Klaps geben», «versohlen») auf und zwar entweder mit der Hand oder mit einem Gegenstand (z.B. mit einer Peitsche, einem Stock, einem Gürtel, einem Schuh oder einem Kochlöffel). Weitere Formen von körperlicher Bestrafung sind sodann auch das Kind treten, schütteln, werfen, kratzen, zwicken, beißen, an den Haaren ziehen, an den Ohren ziehen, mit einem Stock züchtigen, zur Einnahme einer unangenehmen Position zwingen, verbrennen, verbrühen oder zum Schlucken zwingen.³⁹ Laut UNO-Kinderrechtsausschuss stellen alle Körperstrafen eine Form der physischen Gewalt dar.⁴⁰

– *Psychische Gewalt:*

Diese Form von Gewalt lässt sich nur schwierig erfassen, messen und definieren.⁴¹ Gleichzeitig handelt es sich vermutlich um die häufigste Form von Gewalt, die zudem oft in Kombination mit anderen Gewaltformen vorkommt.⁴² Darunter wird ein wiederholtes Muster von schädlichen Interaktionen zwischen Eltern und Kind verstanden.⁴³ Dem Kind wird vermittelt, dass es wertlos, fehlerhaft, ungeliebt, nicht gewollt, bedroht oder nur für die Erfüllung von Bedürfnissen anderer von Wert ist.⁴⁴ Psychische Gewalt findet vor allem mündlich statt, z.B. durch Drohungen, Beschimpfungen, Demütigung (kontinuierliches Kritisieren und Beschimpfen, Abwerten, Blossstellen, Lächerlich machen, usw.), Verachtung, Angsteinflössen, oder durch Ablehnen, Ignorieren, Ausgrenzung oder Isolation (Fernhalten von Kontakten mit Gleichaltrigen, Kollegen/Kolleginnen, etc.), wie auch durch das Aufzwingen von Erwachsenenrollen; dem Kind wird die Möglichkeit zum Kind sein vorenthalten.⁴⁵ Das Miterleben von häuslicher Gewalt⁴⁶ wird ebenfalls unter die psychische Gewalt subsumiert, die unter Umständen zum Entzug der elterlichen Sorge führen kann.⁴⁷

Schütteln nennen. Beide Berichte halten fest, dass auch die körperliche Gewalt als «Erziehungsmassnahme» unter die physische Gewalt fällt.

³⁷ SCHÖBI ET AL. 2020, S. 9, mit Verweis auf Gershoff.

³⁸ Siehe 20 Jahre gewaltfreie Erziehung im BGB, Zusammenfassung.

³⁹ CRC, Observation générale no 13 (2011), Ziff. 24 (deutsche Übersetzung mit einigen Anpassungen übernommen, siehe unter https://www.netzwerk-kinderrechte.ch/resources/Allgemeine-Bemerkung_13_GC_13_Deutsch.pdf).

⁴⁰ CRC, Observation générale no 13 (2011), Ziff. 22 a), mit Verweis auf die frühere Allgemeine Bemerkung Nr. 8 (2006).

⁴¹ Für Beispiele von Definitionen siehe SCHÖBI ET AL. 2020, S. 9.

⁴² BSV Bericht 2005, S. 26.

⁴³ Vgl. SCHÖBI ET AL. 2020, S. 10 mit Verweis auf National Center of Child Abuse and Neglect, 1997.

⁴⁴ Optimus III Studie, S. 17.

⁴⁵ BSV Bericht 2005, S. 26. Der Bundesrat hat sich bereits in seiner Stellungnahme zur Motion Feri 19.3241 «Drohung gegen Kinder soll von Amtes wegen verfolgt werden» zur Strafbarkeit der Eltern bei Drohungen gegen das Kind geäußert: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20193241>.

⁴⁶ Der Begriff der «häuslichen Gewalt» beinhaltet gemäss der Istanbul-Konvention die Gewalt innerhalb der Familie beziehungsweise eines Haushaltes (oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder PartnerInnen) (siehe Art. 3 Ziff. b des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), in Kraft getreten für die Schweiz am 1. April 2018 (SR 0.311.35). Dies bedeutet, dass häusliche Gewalt «nicht nur zwischen Erwachsenen in (früheren) Partnerschaften, sondern beispielsweise auch von Eltern oder deren Partner*innen gegen Kinder ausgeübt» wird (siehe DAO-Bericht 2020, S. 3).

⁴⁷ Die Gewalttätigkeit wurde im Rahmen der Sorgerechtsrevision im Jahr 2014 neu ausdrücklich als Grund für den Sorgerechtsentzug in Art. 311 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB aufgenommen, da Gewalt im häuslichen Umfeld «die Befähigung der Eltern zur Ausübung der elterlichen Sorge in Frage stellt». Ob das Kind direkt Opfer der häuslichen Gewalt wird oder davon nur indirekt betroffen ist, ist nicht relevant. (Siehe Botschaft

Bericht des Bundesrates: Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung

– Vernachlässigung:

Die Vernachlässigung kann Auswirkungen auf Seele, Geist und/oder Körper haben. Bei dieser zumeist passiven Form von Gewalt handelt sich um mangelnde oder ungenügende Fürsorge, Aufsicht und Anregung von Kindern (und Jugendlichen). Die Grundbedürfnisse des Kindes werden dabei nicht oder unzureichend befriedigt.⁴⁸

Ungeachtet dieser Kategorien von Gewalt in der elterlichen Erziehung, deren Definitionen sich auch nicht genau umreissen lassen und die in der Praxis oftmals in Kombination vorkommen, gilt gemäss dem UNO-Kinderrechtsausschuss jegliche Form von Gewalt als inakzeptabel, wobei weder die Häufigkeit, die Intensität der Schadenszufügung noch die Absicht, Schaden zuzufügen, ausschlaggebend sind.⁴⁹ Die Zuordnung zu einer Kategorie ist gemäss dem UNO-Kinderrechtsausschuss somit nicht entscheidend für die Unzulässigkeit einer Gewalt-handlung.

2.2.3 Abgrenzungen

Die Anwendung von Gewalt an Kindern ist somit auch als Erziehungsmethode unzulässig (vgl. dazu vorne Ziff. 1.2 sowie 2.2.2): Es handelt sich dabei um den Einsatz von physischer oder auch psychischer Gewalt zwecks Bestrafung bzw. Disziplinierung des Kindes aufgrund eines tatsächlichen oder auch nur vermeintlichen «Fehlverhaltens» des Kindes. Diese «Erziehungsmassnahme» beinhaltet als solche zumeist direkt oder indirekt auch ein klar entwürdigendes Verhalten dem Kind gegenüber.

Demgegenüber stellt jedoch nicht jedes körperliche Eingreifen von Eltern gegenüber ihren Kindern eine Form der Gewalt dar. Oftmals kommt der unmittelbare Einsatz von körperlicher Einwirkung zum Schutz des Kindes («acte physique de protection»⁵⁰, unmittelbare Gefahrenabwehr) in Betracht. Dabei geht es um eine präventive Vermeidung von Gefahren für das Kind durch Festhalten, Zurückhalten, Wegziehen, wie z.B. eines (Klein-)Kindes, welches auf die Strasse rennen oder die heisse Herdplatte berühren will.⁵¹ In vergleichbarer Weise haben die Eltern auch zur unmittelbaren Umsetzung eines Verbots in gewissen Situationen die Möglichkeit, dieses mit einem verhältnismässigen körperlichen Einsatz durchzusetzen (z.B. das Kind aufheben und in den Einkaufs- oder Kinderwagen setzen, wenn es im Supermarkt mit einem Wutanfall am Boden liegt;⁵² siehe dazu auch Ziff. 4.3.2).

Diese Kategorie von Handlungen ist in der Regel nicht problematisch: Solche Interventionen gehören zur Erziehungspflicht der Eltern. Dies gilt auch für weitere Interventionen, die namentlich den Schutz der Gesundheit des Kindes bezwecken (z.B. Durchsetzung Zähne zu putzen, im Winter eine warme Jacke anzuziehen, usw.), sofern sie den Umständen nach verhältnismässig sind. Die Verhältnismässigkeit im Einzelfall ist dabei ein wichtiges Kriterium. Im Allgemeinen gilt es zu präzisieren, dass es nicht darum geht, einzelne Handlungen als zuläs-

zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Elterliche Sorge) vom 16. November 2011, BBl 2011 9077, 9109). Siehe auch Informationsblatt B3 EBG (Siehe Fussnote 32).

⁴⁸ RYSER BÜSCHI, S. 22. Siehe auch CRC, Observation générale no 13 (2011), Ziff. 20.

⁴⁹ Vgl. CRC, Observation générale no 13 (2011), Ziff. 17. Siehe auch die inoffizielle deutsche Übersetzung, verfügbar unter www.netzwerk-kinderrechte.ch/resources/Allgemeine-Bemerkung_13_GC_13_Deutsch.pdf

⁵⁰ Siehe auch CRC, Observation générale no 8 (2006), Ziff. 14 : « Le Comité reconnaît que l'exercice des fonctions parentales et l'administration de soins aux enfants, en particulier aux bébés et aux jeunes enfants, exigent fréquemment des actions et interventions physiques destinées à les protéger mais elles sont très différentes du recours délibéré à la force en vue d'infliger un certain degré de douleur, de désagrément ou d'humiliation à des fins punitives. »

⁵¹ MEIER/STETTLER, N 1281 verweisen auf die Garantenstellung der Eltern, auf die physische Sicherheit des Kindes aufzupassen und auf die Haftung gestützt auf Art. 41 OR bei der Verletzung dieser Pflicht.

⁵² Unverhältnismässig bzw. entwürdigend wäre in dieser Konstellation z.B. das Kind anzuschreien und zu schlagen.

Bericht des Bundesrates: Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung

sig oder unzulässig zu qualifizieren. Entsprechend ist es auch nicht möglich, eine abschliessende Liste von erlaubten bzw. unerlaubten Verhaltensweisen von Eltern ihren Kindern gegenüber zu erstellen. Die gesamte Situation muss im konkreten Einzelfall berücksichtigt werden.⁵³

2.3 Statistische Angaben und weitere Erhebungen aus der Praxis

Heute gibt es für die Schweiz keine offizielle Statistik zur Ausübung von Gewalt in der elterlichen Erziehung.

Die bestehenden Statistiken – insbesondere die nationale Kindesschutzstatistik der Fachgruppe Kinderschutz der Schweizerischen Kinderkliniken von Pädiatrie Schweiz,⁵⁴ die vom Bundesamt für Statistik (BFS) erhobene polizeiliche Kriminal- und Opferstatistik⁵⁵ sowie die Statistik der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES)⁵⁶ – enthalten nur diejenigen Fälle, «in denen Gewalt ausgeübt wurde, die schwere Folgen für das Kind hatten und/oder die ein Handeln der Behörden erforderlich machten und nur Fälle, die einer Behörde gemeldet wurden.»⁵⁷

Eine Studie aus dem Jahr 2018 kommt zum Ergebnis, dass im Jahr 2016 (hochgerechnet aus dem untersuchten dreimonatigen Zeitraum) rund 2–3.3% aller in der Schweiz lebenden Kinder wegen einer Kindswohlfährdung an eine darauf spezialisierte Kindesschutzorganisation gelangten.⁵⁸ Die EKKJ fasst die bis 2019 veröffentlichten Studien⁵⁹ zur Situation in der Schweiz wie folgt zusammen:⁶⁰ «Gewalt in der Erziehung gibt es auch in der Schweiz nach wie vor. Eltern bestrafen ihre Kinder auf unterschiedliche Art, physisch und psychisch. Kinder sind in jedem Alter betroffen, auch die ganz kleinen. Die meisten Eltern wenden Gewalt aus einer Überforderung heraus an, nur wenige Eltern tun dies systematisch. Bei schweren Formen von Gewalt sind sich die meisten Eltern bewusst, dass sie verboten sind. Was als Gewalt gilt, wird von Eltern jedoch unterschiedlich bewertet. Entsprechend werden auch die Folgen von Gewalt unterschiedlich wahrgenommen („Ein Klaps schadet noch nicht.“). Nur ein kleiner Teil der betroffenen Kinder erhält Unterstützung und Schutz, entsprechend kann auch auf einen tiefen Anteil von Eltern geschlossen werden, die Hilfe suchen.» Das Unterstützungsangebot variiere zudem stark je nach Kanton oder Region; trotz eines gut ausgebauten Netzes sei aufgrund der unterschiedlichen Angebote der Zugang zu Interventions- und Hilfsangeboten nicht für alle gewaltbetroffenen Kinder und deren Eltern in gleichem Masse gewährleistet.⁶¹

Eine Studie der Universität Freiburg aus dem Jahr 2020 zum Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz⁶² liefert eine wissenschaftliche Begleitung der Präventionskampagne «Starke Ideen – Es gibt immer eine Alternative zur Gewalt» von Kinderschutz Schweiz. Die Studie

⁵³ Siehe z.B. auch FASSBINDER, AJP, S. 550.

⁵⁴ Siehe Nationale Kinderschutzstatistik 2021 vom Mai 2022, abrufbar unter: <https://www.paediatricschweiz.ch/nationale-kinderschutzstatistik-2021/> (Stand 10.06.22).

⁵⁵ Siehe auf der Webseite des Bundesamts für Statistik: www.bfs.admin.ch/bfs/de/home.html > Statistiken finden > Kriminalität und Strafrecht > Polizeiliche Kriminalstatistik bzw. Opferhilfestatistik.

⁵⁶ Siehe www.kokes.ch > Dokumentation > Statistik > KOKES-Statistik 2021: Kinder - Bestand.

⁵⁷ Vgl. EKKJ POSITIONSPAPIER 2019, S. 9.

⁵⁸ Optimus III-Studie, S. 21. Dieser Studie liegt eine umfassende Erhebung bei Organisationen aus dem zivilrechtlichen Kinderschutz, dem Sozial- und Gesundheitswesen sowie aus dem strafrechtlichen Bereich von 2016 zugrunde.

⁵⁹ SCHÖBI ET AL. 2017, BAIER ET AL. 2018, Optimus III Studie.

⁶⁰ EKKJ POSITIONSPAPIER 2019, S. 9 f.

⁶¹ EKKJ POSITIONSPAPIER 2019, S. 12, mit Verweis auf Optimus III Studie.

⁶² SCHÖBI ET AL. 2020.

Bericht des Bundesrates: Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung

kam zum Schluss, dass es durchschnittlich etwa in jeder Schulklasse ein Kind gibt, welches regelmässig körperlich bestraft wird und dass jedes vierte Kind regelmässig psychische Gewalt erfährt.⁶³ Frühere Erhebungen aus dem Jahr 2017 zeigten aber auch auf, dass zwischen 1990 und 2017 «insgesamt eine bedeutsame, kontinuierliche Reduktion der Gewalthäufigkeiten», namentlich der häufig eingesetzten Gewalt beobachtet werden konnte.⁶⁴ Als Fazit wurde in der Studie festgestellt, dass eine «relativ kleine, aber nicht unbedeutende Minderheit von Kindern in der Schweiz mit einer gewissen Regelmässigkeit Gewalt durch ihre Eltern erfährt».⁶⁵

Gemäss einer UNICEF-Studie aus dem Jahr 2021 haben 29% der Kinder und Jugendlichen in der Schweiz und Liechtenstein schon einmal Erfahrungen mit physischer Gewalt in der Familie gemacht. Ähnliches gilt für Erfahrungen von psychischer Gewalt.⁶⁶

3 Geltende Rechtslage

3.1 Internationales Recht

3.1.1 Instrumente der UNO

Das wichtigste Instrument ist die **UNO-Kinderrechtskonvention**, welche für die Schweiz am 26. März 1997 in Kraft getreten ist.

Artikel 3 Absatz 1 KRK verankert das Grundprinzip des Vorrangs des Kindeswohls. Demnach hat das Wohl des Kindes immer Vorrang, wenn die Erziehungspflicht bzw. -rechte der Eltern gegen die Rechte des Kindes abzuwägen sind. Das Wohl des Kindes kann daher niemals zur Rechtfertigung schädigender Praktiken herangezogen werden, wie die körperliche Züchtigung und andere grausame Formen der Bestrafung.⁶⁷ Diese verletzen stets die Menschenwürde und das Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit.⁶⁸

Ein spezifisches Gewaltverbot⁶⁹ enthält Artikel 19 KRK, der die Vertragsstaaten verpflichtet, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmassnahmen zum Schutz des Kindes vor jeder Form von körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu treffen. Dabei kommt es gemäss UNO-Kinderrechtsausschuss weder auf die Häufigkeit noch auf die Intensität oder die Absicht der Schadenszufügung an (vgl. dazu auch Ziff. 2.2.2).⁷⁰ Seiner Ansicht nach ist jede Form von Gewalt gegen ein Kind – wie geringfügig auch immer sie sein mag – inakzeptabel.⁷¹

⁶³ Der Studie lag folgendes Begriffsverständnis zugrunde:

- Als körperlicher Bestrafung wurde folgendes Verhalten aufgelistet: «An den Haaren ziehen», «Schläge auf den Hintern», «Ohrfeigen», «Mit Gegenständen schlagen», «Kalt abduschen» und «Schlagen sonst»;
- Als psychische Gewalt wurde folgendes Verhalten aufgeführt: «Sagen oder zeigen, dass man es so nicht mehr gern hat», «Mit Schlägen drohen», «Mit Worten weh tun oder es heftig beschimpfen», «Für eine längere Zeit ins Zimmer oder in einen anderen Raum einsperren», «drohen, weg zu gehen oder das Kind alleine zu lassen», «Sagen, dass das Kind bald zu anderen Eltern oder ins Heim gegeben wird, wenn es sich nicht bessert».

⁶⁴ SCHÖBI ET AL. 2017, S. 125.

⁶⁵ SCHÖBI ET AL. 2020, S. 84. Für die Zusammenfassung ausgewählter Resultate siehe S. 81ff.

⁶⁶ UNICEF-Studie 2021, S. 38 ff. und S. 49 (mit Empfehlungen).

⁶⁷ CRC, Observation générale no 13 (2011), Ziff. 61.

⁶⁸ Ibid.

⁶⁹ Art. 37 lit. a KRK enthält das generelle Verbot von Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe gegenüber Kindern.

⁷⁰ Siehe CRC, Observation générale no 13 (2011), Ziff. 17.

⁷¹ CRC, Observation générale no 13 (2011), Ziff. 17.

Bericht des Bundesrates: Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung

Das gemäss Artikel 12 Absatz 1 KRK gewährleistete Recht des Kindes auf freie Meinungsbildung und -äusserung und auf angemessene Berücksichtigung seiner Meinung spielt gemäss dem UNO-Kinderrechtsausschuss präventiv eine Rolle gegen alle Formen von Gewalt zu Hause und in der Familie, weil dadurch innerhalb der Familie die persönliche Entwicklung des Kindes gefördert und die Familienbeziehungen gestärkt werden.⁷²

Für die Erziehung und die Entwicklung des Kindes sind die Eltern gemäss Artikel 18 Absatz 1 KRK verantwortlich, wobei die Vertragsstaaten sie in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen haben (Art. 18 Abs. 2 KRK). Nach Artikel 6 Absatz 2 KRK fördern die Vertragsstaaten die Entwicklung des Kindes in grösstmöglichem Umfang. Artikel 27 KRK schliesslich verankert das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard.

Die **UNO-Behindertenkonvention**⁷³ schreibt in Artikel 16 vor, dass alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Massnahmen zu treffen sind, um Menschen – und somit auch Kinder – mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, zu schützen.

Durch die Ratifizierung eines UNO-Abkommens werden die Vertragsstaaten in der Regel verpflichtet, in regelmässigen Abständen über die Umsetzung der entsprechenden Rechte und Pflichten in der Schweiz Bericht zu erstatten. Gestützt auf solche periodischen Staatenberichte richteten die jeweiligen UNO-Vertragsorgane Empfehlungen an die Schweiz. Mehrere UNO-Ausschüsse sprachen Empfehlungen in Bezug auf die Körperstrafe gegenüber Kindern aus: Der UNO-Kinderrechtsausschuss forderte die Schweiz bereits 2015 und erneut 2021 dazu auf, das Verbot von Körperstrafen ausdrücklich gesetzlich zu verankern.⁷⁴ Bereits 2010 hatte sich auch der UNO-Ausschuss gegen Folter gegenüber der Schweiz für ein ausdrückliches Verbot der Körperstrafe ausgesprochen.⁷⁵ Im Rahmen der Allgemeinen regelmässigen Überprüfung der Schweiz (Universal periodic review UPR), welche unter der Schirmherrschaft des UNO-Menschenrechtsrats stattfindet, wurden in allen drei Zyklen ebenfalls diesbezügliche Empfehlungen an die Schweiz gerichtet.⁷⁶ Zusätzlich wurden verstärkte Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen zur Förderung einer gewaltfreien, positiven und partizipativen Erziehung empfohlen.⁷⁷

⁷² CRC, Observation générale no 12 (2009), Ziff. 90 f.

⁷³ Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, vom 13. Dezember 2006, in Kraft getreten für die Schweiz am 15. Mai 2014 (SR 0.109).

⁷⁴ Observations finales CRC-CH 2015: « Ziff. 38. Le Comité note que des modifications apportées aux législations pénale et civile renforcent la protection des enfants contre les violences, mais il regrette que les châtiments corporels ne soient pas considérés comme des violences physiques s'ils ne dépassent pas le niveau généralement accepté par la société, et qu'ils ne soient pas expressément interdits en tous lieux. 39. Le Comité attire l'attention de l'État partie sur son Observation générale no 8 (2006) relative aux droits de l'enfant à une protection contre les châtiments corporels et les autres formes cruelles ou dégradantes de châtiments et demande instamment à l'État partie d'interdire expressément toutes pratiques de châtiments corporels en tous lieux et d'intensifier ses efforts pour promouvoir des formes positives, non violentes et participatives d'éducation des enfants et de discipline. » Observations finales CRC-CH 2021: « Ziff. 26. Le Comité reste profondément préoccupé par le fait que les châtiments corporels sont autorisés par la loi et considérés comme socialement acceptables dans l'État partie. Il regrette que l'État partie persiste à considérer qu'il n'est pas nécessaire que les châtiments corporels soient expressément interdits par le Code civil et que les lois existantes sur les violences et la maltraitance suffisent à protéger les enfants contre les châtiments corporels. Il estime que les dispositions législatives en question ne garantissent pas la protection des enfants contre les châtiments corporels et qu'il est indispensable qu'une interdiction claire de ces châtiments soit inscrite dans la législation sectorielle applicable. 27. Le Comité réitère ses recommandations antérieures et recommande vivement à l'État partie : a) D'introduire sans tarder dans la législation une disposition interdisant expressément les châtiments corporels dans tous les contextes, y compris à la maison, à l'école, dans les institutions qui accueillent des enfants, dans les établissements offrant une protection de remplacement et dans les établissements pénitentiaires ; b) D'allouer des moyens suffisants aux campagnes de sensibilisation qui visent à promouvoir des méthodes d'éducation et de discipline positives, non violentes et participatives et à souligner les conséquences néfastes des châtiments corporels. »

⁷⁵ CAT, Observations finales du Comité contre la torture 2010, CAT/C/CHE/CO/6, Ziff. 23;

⁷⁶ UPR Switzerland 2008, Empfehlung 57.23; UPR Switzerland 2012, Empfehlung 123.81; UPR Switzerland 2017, Empfehlungen 146.103 und 148.61.

⁷⁷ UPR 2012, Empfehlung 122.44; Observations finales CRC 2015, Ziff. 39.

Bericht des Bundesrates: Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung

Neben den erwähnten UNO-Abkommen gilt es auch dem sog. «soft law» zuzuordnende Instrumente zu beachten. Die **Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung**⁷⁸ ist ein rechtlich nicht verbindliches Instrument, welches die 193 Mitgliedsstaaten der UNO am 25. September 2015 verabschiedet haben. Sie sieht unter Punkt 16.2 vor, dass Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, Kinderhandel, Folter und alle Formen von Gewalt gegen Kinder beendet werden sollen. In der entsprechenden Strategie der Schweiz⁷⁹ ist dieses Thema jedoch nicht Teil der Schwerpunkte.

3.1.2 Instrumente des Europarats

Die **Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)**⁸⁰ enthält in Artikel 3 das Verbot von unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung. Aus Artikel 3 ergeben sich Schutzpflichten der Staaten, insbesondere auch gegenüber Kindern, wenn die Behörden um die Gefahr von Misshandlungen wissen bzw. wissen müssen.⁸¹ Artikel 3 EMRK kommt jedoch nur bei einem gewissen Mindestmass an Schwere der Misshandlung und wenn diese «körperliche Verletzungen oder intensive physische oder psychische Leiden mit sich bringt» zur Anwendung.⁸²

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat die Bestrafung eines Kindes in der Familie mit Stockhieben⁸³ als eine Verletzung von Artikel 3 EMRK erachtet. Im Falle von Ohrfeigen von zwei Minderjährigen durch Polizisten auf dem Polizeikommissariat war das Gericht ebenfalls der Meinung, dass der erniedrigende Charakter der Strafe gemäss Artikel 3 EMRK erfüllt sei, da diese Anwendung von körperlicher Gewalt aufgrund des Verhaltens der Jugendlichen nicht unbedingt erforderlich war und somit ihre Würde verletzte.⁸⁴ Vorliegend von besonderem Interesse ist ein EGMR-Urteil aus dem Jahr 2018, in welchem es der EGMR als empfehlenswert erachtete, dass Mitgliedstaaten jegliche Formen von körperlicher Bestrafung von Kindern gesetzlich verbieten, um jegliches Risiko einer Misshandlung von und eines herabwürdigenden Verhaltens gegenüber Kindern zu vermeiden.⁸⁵

Nach der für die Schweiz am 1. April 2018 in Kraft getretenen **Istanbul-Konvention**⁸⁶ ist namentlich körperliche, sexuelle und psychische Gewalt strafbar zu erklären und mit verschärf-

⁷⁸ Verabschiedet am 25. September 2015 durch die 193 Mitgliedsstaaten der UNO. Siehe auch www.eda.admin.ch/agenda2030/de/home/agenda-2030/globaler-kompass-fuer-nachhaltige-Entwicklung.html.

⁷⁹ Siehe Schweizer Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030: www.eda.admin.ch/agenda2030/de/home/strategie/strategie-nachhaltige-entwicklung.html.

⁸⁰ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, vom 4. November 1950, in Kraft getreten für die Schweiz am 28. November 1974 (SR 0.101).

⁸¹ EMRK-Handkommentar, MEYER-LADEWIG/LEHNERT, ad Art. 3 N 10 mit Verweisen auf die Rechtsprechung des EGMR.

⁸² EMRK-Handkommentar, MEYER-LADEWIG/LEHNERT, ad Art. 3 N 19 mit Verweisen auf die Rechtsprechung des EGMR.

⁸³ A. v. the United Kingdom (application no. 25599/94) vom 23. September 1998, Tlapak and Others v. Germany (nos. 11308/16 and 11344/16) and Wetjen and Others v. Germany (nos. 68125/14 and 72204/14) vom 22. März 2018. Siehe auch Factsheet zum Thema Kinderschutz und Körperstrafe des EGMR, verfügbar unter www.echr.coe.int/Documents/FS_Minors_ENG.pdf sowie auch DE LUZE, ZKE, S. 229 f.

⁸⁴ Cour européenne des droits de l'homme, Grande Chambre, AFFAIRE BOUYID c. Belgique, (Requête no 23380/09), arrêt du 28 septembre 2015, N 110 ff.: « La Cour souligne qu'il est essentiel que, lorsque, dans le cadre de l'exercice de leurs fonctions, les agents des forces de l'ordre sont en contact avec des mineurs, ils prennent dûment compte de la vulnérabilité inhérente au jeune âge de ces derniers (Code européen d'éthique de la police, § 44, paragraphe 51 ci-dessus). Un comportement de leur part à l'égard de mineurs peut, du seul fait qu'il s'agit de mineurs, être incompatible avec les exigences de l'article 3 de la Convention alors même qu'il pourrait passer pour acceptable s'il visait des adultes. Ainsi, lorsqu'ils ont affaire à des mineurs, les agents des forces de l'ordre doivent faire preuve d'une vigilance et d'une maîtrise de soi renforcées. 111. En conclusion, la gifle assénée aux requérants par des agents de police alors qu'ils se trouvaient sous leur contrôle dans le commissariat de Saint-Josse-ten-Noode, laquelle ne correspondait pas à une utilisation de la force physique rendue strictement nécessaire par leur comportement, a porté atteinte à leur dignité. 112. Les requérants ne faisant état que de lésions corporelles légères et ne démontrant pas avoir enduré de vives souffrances physiques ou mentales, ce traitement ne peut être qualifié ni d'inhumain ni, a fortiori, de torture. La Cour retient en conséquence qu'il y a eu traitement dégradant en l'espèce. 113. Partant, il y a eu violation du volet matériel de l'article 3 dans le chef de chacun des requérants. »

⁸⁵ Wetjen and Others v. Germany (Applications nos. 68125/14 and 72204/14) vom 22. März 2018.

⁸⁶ Siehe auch Ziff. 2.2.2 und Fussnote 46.

Bericht des Bundesrates: Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung

ten Strafen zu ahnden, wenn sie sich gegen ein Kind richten oder in seiner Anwesenheit begangen werden.⁸⁷ Die Schweiz erfüllt diese Vorgaben, weil die genannten Tathandlungen gemäss Schweizer Strafrecht strafbar sind und das Gericht erschwerende Tatumstände im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigen muss (Art. 47 StGB).⁸⁸ Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch die vom Bund und den Kantonen Ende April 2021 unterzeichnete Roadmap gegen häusliche Gewalt, welche in Handlungsfeld 2 als Massnahme vorsieht, dass im Bereich der Präventionsarbeit Bund und Kantone unter anderem Projekte zur gewaltfreien Erziehung in der Familie fördern sollen. Handlungsfeld 7 sieht vor, Kinder vor häuslicher Gewalt zu schützen, indem z.B. ein ausreichendes und qualitativ hochwertiges Hilfsangebot für Kinder geschaffen wird, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind.⁸⁹ Der im Juni 2022 vom Bundesrat verabschiedete Nationale Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026 verstärkt mit 44 Massnahmen in drei Schwerpunkten von Bund, Kantonen und Gemeinden die Prävention und Bekämpfung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt und namentlich auch von Gewalt an Kindern.⁹⁰

Der Europarat hat seit 1985 ausserdem mehrere **Empfehlungen** ausgearbeitet, in welchen der Schutz von Kindern gegen Gewalt bzw. die positive Elternschaft («parentalité positive») thematisiert werden (siehe auch Ziff. 2.1.1).⁹¹ Es handelt sich dabei beispielsweise um die Empfehlung 1666 (2004)⁹² über ein europaweites Verbot der körperlichen Züchtigung von Kindern sowie die Empfehlung Rec(2006)19⁹³ über die Politik zur Förderung einer positiven Elternschaft. Diese Empfehlungen sind nicht rechtsverbindlich, können jedoch im Sinne einer Interpretationshilfe für die Schweizer Rechtsnormen beigezogen werden.⁹⁴

3.2 Bundesverfassung

Die Bundesverfassung garantiert den Schutz der Menschenwürde (Art. 7 BV), das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit (Art. 10 Abs. 2 BV)⁹⁵ sowie das Recht der Kinder und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und die Förderung ihrer Entwicklung (Art. 11 BV). Artikel 11 Absatz 1 BV ergänzt⁹⁶ bzw. überlagert⁹⁷ dabei Artikel 10 Absatz 2 BV sowie die übrigen verfassungsmässigen Grundrechte im Falle eines spezifischen Schutzbedarfs von Kindern und Jugendlichen.

Mit Artikel 11 BV ist das Kindeswohl im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 KRK in der Verfassung verankert « [...] und gilt in der Schweiz als oberste Maxime des Kindesrechts [...] ».⁹⁸ Das Kindeswohl ist bei allen Entscheiden, unter anderem auch in der Rechtsetzung, vorrangig zu berücksichtigen. Aus Artikel 11 BV kann einerseits abgeleitet werden, dass «[d]ie privaten er-

⁸⁷ Siehe Art. 46 lit. d.

⁸⁸ BBl 2017 185, Ziff. 2.5.18, Botschaft zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention).

⁸⁹ Verfügbar unter www.bj.admin.ch > Gesellschaft > Häusliche Gewalt > Strategischer Dialog "Häusliche Gewalt".

⁹⁰ Siehe https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/haeusliche_gewalt/istanbul-konvention/nationaler_aktionsplan_ik.pdf.download.pdf/Nationaler%20Aktionsplan%20Istanbulkonvention_DE.pdf.

⁹¹ Siehe unter www.coe.int/fr/web/children/corporal-punishment.

⁹² Verfügbar unter <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-FR.asp?fileid=17235&lang=FR>.

⁹³ Verfügbar unter https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805d6dc5.

⁹⁴ Siehe auch DE LUZE, ZKE, S. 232.

⁹⁵ Sowie auch Art. 10 Abs. 3 BV, Verbot von Folter und grausamer sowie unmenschlicher und erniedrigender Behandlung bzw. Bestrafung.

⁹⁶ BSK BV-TSCHENTSCHER, Art. 11 N 4.

⁹⁷ REUSSER/LÜSCHER, St. Galler Kommentar zu Art. 11 BV N 14.

⁹⁸ BGE 132 III 359 E. 4.4.2, 373; 129 III 250 E. 3.4.2, 255. Siehe auch REUSSER/LÜSCHER, St. Galler Kommentar zu Art. 11 BV, N 9 mit weiteren Verweisen.

Bericht des Bundesrates: Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung

ziehungs- und betreuungsberechtigten Personen [...] in die Pflicht zu nehmen [sind], Kinder und Jugendliche vor Übergriffen zu schützen».⁹⁹ In Verbindung mit Artikel 10 Absatz 3 BV ergibt sich andererseits für Erziehungsberechtigte ein Verbot «Züchtigungsmittel gegen Kinder und Jugendliche einzusetzen, welche die körperliche oder geistige Integrität verletzen oder gefährden».¹⁰⁰ Ein Teil der Lehre ist der Meinung, dass ein Grundrecht auf gewaltfreie Erziehung aufgrund «der besonderen Verletzlichkeit während der kindlichen Entwicklungsphase» direkt aus Artikel 11 Absatz 1 BV abgeleitet werden kann.¹⁰¹

Die Förderung der Entwicklung ist als Sozialziel auch in Artikel 41 Buchstabe g BV enthalten, wonach Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden sollen. Artikel 67 Absatz 1 BV sieht überdies vor, dass der Bund und die Kantone bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung tragen.

Artikel 11 Absatz 1 BV bildet zusammen mit den weiteren erwähnten Verfassungsbestimmungen die verfassungsrechtliche Grundlage der Kinder- und Jugendpolitik.¹⁰² Der Schutz und die Förderung der Kinder und Jugendlichen kann durch rechtsetzende Massnahmen, aber auch durch «soziale Beratungs- und Bildungsmassnahmen» wahrgenommen werden.¹⁰³ Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) nennt entsprechend in ihren Empfehlungen von 2016 den Schutz des Kindes als eines der Ziele der Kinder- und Jugendpolitik, wobei es unter anderem darum geht, die Gefährdung der Kinder durch Präventionsmassnahmen zu vermeiden.¹⁰⁴

3.3 Zivilrecht

Mit dem Inkrafttreten des neuen Kindesrechts im Jahr 1978 wurde Artikel 278 aZGB und damit das sog. Züchtigungsrecht aufgehoben, wonach die Eltern «die zur Erziehung der Kinder nötigen Züchtigungsmittel anzuwenden» befugt waren.¹⁰⁵

Sodann hat das Familienrecht in den letzten zwanzig Jahren verschiedene bedeutsame Veränderungen erlebt: Mit der Einführung des Begriffs der elterlichen Sorge im Rahmen der Scheidungsrechtsrevision von 2000,¹⁰⁶ dem Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts 2013, der Reform des Sorgerechts 2014 sowie der Revision zu den neuen Melderechten und Meldepflichten im Jahr 2019.¹⁰⁷ Gerade die Ablösung des Begriffs der «el-

⁹⁹ REUSSER/LÜSCHER, St. Galler Kommentar zu Art. 11 BV N 28.

¹⁰⁰ REUSSER/LÜSCHER, St. Galler Kommentar zu Art. 11 BV N 38 mit weiteren Verweisen.

¹⁰¹ BSK BV-TSCHENTSCHER, Art. 11 N 14. Gemäss TSCHENTSCHER dürfte ausserdem «[d]as einschränkende Erfordernis «wiederholter» Begehung bei der Tötlichkeit gegen Kinder (Art. 126 Abs. 2 lit. a StGB) (...) mit der aus diesem Grundrecht resultierenden Schutzpflicht des Staates nicht vereinbar sein. Nach heutigem pädagogischen Erkenntnisstand ist körperliche Gewalt in der Erziehung stets unverhältnismässig» (mit Verweis).

¹⁰² GERBER JENNI, St. Galler Kommentar zu Art. 67 BV N 7.

¹⁰³ REUSSER/LÜSCHER, St. Galler Kommentar zu Art. 11 BV N 28. Siehe auch Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesschutz) vom 15. April 2015, S. 3439, welche auf die rechtsetzenden Massnahmen für den nötigen Schutz und die geeignete Förderung der Minderjährigen und auf die erforderlichen Schutz- und Förderungsmassnahmen in der Praxis hinweist: Siehe unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2015/838/de>.

¹⁰⁴ Empfehlungen SODK Kinder- und Jugendpolitik 2016; S. 20 f.

¹⁰⁵ Zur historischen Entwicklung des Verständnisses des Züchtigungsrechts, siehe DE LUZE, THÈSE, 2011. Siehe insb. im 5. Teil die Conclusion der Dissertation, S. 376 f. in welcher darauf hingewiesen wird, dass im Zivilrecht nun das Konzept des Kindeswohls im Vordergrund stehe und im Rahmen der Erziehungspflicht zu berücksichtigen sei, weshalb der Begriff "Züchtigungsrecht" auch aus der Gerichtspraxis zu verschwinden habe.

¹⁰⁶ Siehe BSK ZGB I- SCHWENZER/COTTIER, Vor Art. 296-306 N 5.

¹⁰⁷ Neu unterliegen alle Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben, einer Meldepflicht, während Personen, die dem Berufsgeheimnis des Strafgesetzbuches unterstehen, sich neu an die Kindesschutzbehörde wenden dürfen (Melderecht).

Bericht des Bundesrates: Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung

terlichen Gewalt» durch denjenigen der «elterlichen Sorge» in der deutschen Sprachfassung macht einen gewissen Bewusstseinswandel deutlich.¹⁰⁸ Die generelle Stärkung der Stellung des Kindes als Rechtssubjekt unter dem Einfluss der KRK – insb. von Artikel 3 und 12 KRK (siehe Ziff. 3.1.1) – hatte auch einen Einfluss auf die Position des Kindes im Familienverfahrensrecht, wo seine prozessualen Rechte (Anhörung, Kindesvertretung) ausgeweitet bzw. spezifisch geregelt wurden.¹⁰⁹

Im vorliegenden Kontext der gewaltfreien Erziehung sind die folgenden Regelungen im ZGB von besonderem Interesse:

– *Beistandspflicht:*

Nach Artikel 272 ZGB haben Eltern und Kinder eine Pflicht zum gegenseitigen Beistand, Rücksicht und Achtung. Dabei handelt es sich um eine Generalklausel, welcher eine Leitbildfunktion für die Eltern-Kind-Beziehung zukommt.¹¹⁰

– *Elterliche Sorge, Kindeswohl und Persönlichkeit des Kindes:*

Minderjährige Kinder stehen unter der elterlichen Sorge ihrer Eltern. Gemäss Artikel 296 Absatz 1 ZGB dient die elterliche Sorge dem Wohl des Kindes. Artikel 301 Absatz 1 ZGB umschreibt allgemein deren Inhalt und sieht vor, dass die Eltern mit Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung leiten und unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen treffen. Das Kindeswohl bildet somit Leitlinie und gleichzeitig auch Grenze für die Ausübung der elterlichen Sorge.¹¹¹ Artikel 301 Absatz 1 ZGB schreibt jedoch auch vor, dass die Eltern die eigene Handlungsfähigkeit des Kindes im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenz beachten müssen.¹¹² Eine weitere Beschränkung der elterlichen Sorge stellt die Achtung der Persönlichkeit des Kindes dar:¹¹³ Das Persönlichkeitsrecht gemäss Artikel 28 ZGB schützt Kinder auch vor Verletzungen im privaten Bereich.¹¹⁴ Neben dem Kindeswohl bilden somit der Schutz der Persönlichkeit des Kindes sowie dessen Handlungsfähigkeit die Grenzen, an welchen die Eltern ihr Handeln gegenüber dem Kind auszurichten haben.

– *Recht und Pflicht der Eltern zur Erziehung, Gehorsamspflicht des Kindes :*

In Artikel 302 ZGB wird das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung des Kindes geregelt (siehe vorne Ziff. 2.1.1). Darunter werden auch die Pflege des Kindes und die Ausbildung verstanden.¹¹⁵ Das Kindeswohl steht dabei im Vordergrund, indem als Erziehungsziel vorgeschrieben wird, dass die körperliche, geistige und sittliche Entfaltung des Kindes gefördert und geschützt werden muss.¹¹⁶ Zu den Erziehungsmethoden äussert sich Artikel 302 ZGB nicht. Die oben genannten Schranken des Kindeswohls, der Handlungsfähigkeit sowie der Achtung der Persönlichkeit des Kindes haben aber auch diesbezüglich Geltung. Umgekehrt schuldet das Kind den Eltern gemäss Artikel 301 Absatz 2 ZGB Gehorsam. In der Lehre wird aus dem Spannungsverhältnis zwischen der Gehorsamspflicht und der

¹⁰⁸ Dadurch sollte der Pflichtcharakter stärker zum Ausdruck gebracht zu werden. Siehe auch BSK ZGB I- SCHWENZER/COTTIER, Art. 296 N 8 mit kritischer Betrachtung.

¹⁰⁹ Vgl. Art. 314a sowie 314a^{bis} ZGB sowie Art. 298 und 299 Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272).

¹¹⁰ BSK ZGB I- SCHWENZER/COTTIER, Art. 272, N 1 ff.

¹¹¹ Siehe KUKO ZGB- CANTINI/VETTERLI, Art. 301, N 2. Für das Kind ist fundamental, «dass seine Existenz gesichert und seine physische sowie psychische Integrität gewahrt werden».

¹¹² TROST, S. 17.

¹¹³ BSK ZGB I- SCHWENZER/COTTIER, Art. 301, N 2. Zu den Grenzen zwischen dem Erziehungsrecht der Eltern und dem Persönlichkeitsrecht des Kindes siehe auch TROST, S. 27 ff.

¹¹⁴ MICHEL, S. 58.

¹¹⁵ BSK ZGB I- SCHWENZER/COTTIER, Art. 302, N 1 ff.

¹¹⁶ BSK ZGB I- SCHWENZER/COTTIER, Art. 302, N 3 ff. Siehe auch Ziff. 2.1.1.

Bericht des Bundesrates: Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung

Achtung der Persönlichkeit des Kindes eine Beschränkung der Erziehungsmittel abgeleitet, indem «jegliche entwürdigenden Erziehungsmassnahmen sowie Massnahmen, die das Kind quälen, sein Anstandsgefühl verletzen oder zu einer Gesundheitsbeeinträchtigung führen können» als unzulässig betrachtet werden müssten.¹¹⁷ Die Eltern sollten demnach vielmehr versuchen, das Kind durch Dialog und Beispiele von der Richtigkeit ihrer Erziehung zu überzeugen und den Gehorsam des Kindes unter Wahrung seiner Freiheit sicherzustellen.¹¹⁸ Laut der einhelligen jüngeren Doktrin ist zudem jede körperliche Züchtigung als unzulässig anzusehen.¹¹⁹ Der Einsatz von Körperstrafen lasse sich daher weder durch die Gehorsamspflicht des Kindes noch durch die grundsätzliche Autonomie der Eltern in Bezug auf die Erziehungsmethoden rechtfertigen.¹²⁰

– Meldepflichten und -rechte:

Artikel 314c und 314d ZGB dienen dem Schutz des Kindes, indem beim Vorliegen einer Gefährdung der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität des Kindes der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Meldung erstattet werden muss bzw. kann. Je nach Situation und Bedarf ordnet die KESB anschliessend eine Kindesschutzmassnahme (Art. 307 ff. ZGB) an. Bei der Anordnung dieser Massnahmen werden das Subsidiaritäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip gewahrt. Nur als *ultima ratio* hat der Gesetzgeber als einschneidendste Massnahme vorgesehen, dass die KESB den Eltern aufgrund von Gewalttätigkeit die elterliche Sorge von Amtes wegen entziehen kann (vgl. Art. 311 ZGB). Untersuchungen zeigen, dass heute lediglich bei der Hälfte der Gefährdungsmeldungen an die KESB überhaupt irgendeine Kindesschutzmassnahme angeordnet wird und Eltern und Kind vielmehr auf die bestehenden Beratungsangebote hingewiesen werden.¹²¹

3.4 Strafrecht

Das Strafrecht setzt der Gewalt an Kindern (auch) in der Erziehung in verschiedener Hinsicht Grenzen.

Im Vordergrund steht bei sog. «Erziehungsmassnahmen» der Straftatbestand der Tötlichkeiten gemäss Artikel 126 StGB.¹²² Als solche gelten Handlungen, welche keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit des Kindes zur Folge haben (wie z.B. eine leichte Ohrfeige), wobei Tötlichkeiten gemäss Artikel 126 Absatz 1 StGB nur auf Antrag verfolgt werden.¹²³ Erst im Wiederholungsfall werden Tötlichkeiten an einem Kind gemäss Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe a StGB von Amtes wegen verfolgt. Die Strafbehörden greifen somit von Amtes wegen nur ein, wenn die Gewalt ein gewisses Ausmass erreicht hat, wie bei den vorgenannten wiederholten Tötlichkeiten oder bei einfachen Körperverletzungen, und sie darauf

¹¹⁷ BSK ZGB I- SCHWENZER/COTTIER, Art. 301, N 8 mit Verweisen.

¹¹⁸ CR CC I- VEZ, Art. 301, N 9, mit Verweis auf FF 1974 II 78 (Botschaft Kindesrecht).

¹¹⁹ BSK ZGB I- SCHWENZER/COTTIER, Art. 301, N 8 mit weiteren Verweisen auf gleiche Meinung und andere Ansichten.

¹²⁰ MEIER/STETTLER, N 1297: Gemäss den Autoren widerspricht die körperliche Züchtigung in allen Fällen sowohl der Würde des Empfängers als auch des Täters (« [...] ceux-ci demeurent dans tous les cas contraires à la dignité de celui qui les reçoit comme de celui qui les inflige »).

¹²¹ Studie Interface, S. 55 f.

¹²² Weitere StGB-Bestimmungen, welche bei Gewalt in der Erziehung von Amtes wegen zur Anwendung kommen können, sind Artikel 123 Ziffer 2 StGB (einfache Körperverletzung an einem Kind) sowie Artikel 183 StGB, die Freiheitsberaubung und Entführung (z.B. wenn ein Kind zur Strafe eingesperrt wird) oder gar Artikel 122 StGB (schwere Körperverletzung). Gemäss Artikel 219 StGB ist die Verletzung oder Vernachlässigung der Fürsorge- und Erziehungspflicht gegenüber einer minderjährigen Person strafbar. Dabei handelt es sich um das strafrechtliche Pendant zum Recht und der Pflicht zur Erziehung gemäss Artikel 302 ZGB. Tatbestandsvoraussetzung ist, dass die minderjährige Person in ihrer körperlichen oder seelischen Entwicklung gefährdet wird. Inwieweit diese Bestimmung bei einer gleichzeitigen Verletzung von Artikel 126 oder 123 StGB ebenfalls zur Anwendung kommt, ist umstritten (vgl. PK StGB-TRECHSEL, Art. 219, N 7 bzw. BSK StGB-ECKERT, Art. 219, N 13 f.).

¹²³ Der Antrag kann vom minderjährigen Kind gestellt werden, soweit es urteilsfähig ist (vgl. Art. 30 Abs. 3 StGB), was wesentlich ist, zumal dessen Eltern als Urheber der Tötlichkeit diesen Antrag kaum je stellen werden.

Bericht des Bundesrates: Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung

aufmerksam gemacht worden sind, z.B. von einer dem Kind nahestehenden Person wie einem Familienmitglied oder der Lehrperson.

In diesem Zusammenhang wird in der Literatur zum Teil ausgeführt, dass sich Eltern trotz der Aufhebung von Artikel 278 aZGB im Jahr 1978 noch auf ein allfälliges Züchtigungsrecht und damit auf den Rechtfertigungsgrund der gesetzlich erlaubten Handlung gemäss Artikel 14 StGB berufen können.¹²⁴ Diese Lehrmeinung stützt sich auf einige Entscheide des Bundesgerichts, worin die Frage nach einem «allfälligen Züchtigungsrecht» offengelassen wurde; gemäss Bundesgericht dürfe ein allfälliges Züchtigungsrecht aber jedenfalls nicht über das Mass der blossen Tätlichkeiten hinausgehen.¹²⁵ Gleichzeitig hat das Bundesgericht aber jegliche Form von Gewalt und erniedrigender Behandlung gegenüber Kindern ausdrücklich verworfen.¹²⁶

3.5 Rechtslage in Europa

In der Europäischen Union verfügen 23 der 27 EU-Staaten über eine gesetzliche Regelung in Bezug auf die gewaltfreie Erziehung. Nur Italien, die Slowakei, Tschechien und Belgien verfügen noch über keine Regelung, wobei festzuhalten ist, dass in Belgien Arbeiten im Gange sind. Im Europarat haben 34 der total 46 Mitgliedstaaten¹²⁷ ein ausdrückliches Gewaltverbot gesetzlich verankert. Ein Grossteil der europäischen Staaten hat somit in der Zwischenzeit Bestimmungen geschaffen, um die Gewalt in der Erziehung zu verbieten respektive die gewaltfreie Erziehung zu fördern.¹²⁸

Über eine zivilrechtliche Regelung verfügen zum Beispiel Österreich (1989), Dänemark (1997), Deutschland (2000), Niederlande und Spanien (2007), Liechtenstein (2008) und Frankreich (2019). Im Pionierland Schweden (1979) ist die Bestimmung in einem «Amendment to the Children and Parents Code» als Teil des Swedish Code of Statutes enthalten.¹²⁹ Schweden, Deutschland, Österreich, Liechtenstein und Dänemark sehen eine spezifische Formulierung in Form eines Verbots von Körperstrafen, seelischem Leid bzw. weiteren erniedrigenden Handlungen vor.¹³⁰ In Deutschland und Österreich wird das Verbot mit einem

¹²⁴ Siehe BSK StGB- ROTH/KESHELA, Art. 126, N 11; BSK StGB- ROTH/BERKEMEIER, Vor Art. 122, N 30 («körperliche Züchtigung wird nach wahrscheinlich überwiegender Meinung noch heute als Strafe mit Erziehungszwecken anerkannt, jedenfalls vielfach geübt»); PK StGB- TRECHSEL/GETH, Art. 126, N 7 («Ein Recht der Eltern auf milde körperliche Zurechtweisung lässt sich nicht verneinen (EKMR B 8811/79, DR 29 104) »).

¹²⁵ Siehe Urteil des BGer 6B_149/2017 vom 16. Februar 2018 E. 7.3. Siehe auch BGE 129 IV 216 ff. (vgl. auch Urteil des BGer 6S.361/2002 vom 5. Juni 2003), das von «légères corrections corporelles» spricht. Das Gericht liess in diesem Urteil die Frage offen, ob heute noch ein Recht zu solchen «erzieherischen» Massnahmen besteht. Es befand allerdings, dass der Angeschuldigte, der den Kindern (in einem Zeitraum von drei Jahren) ungefähr zehn Mal Ohrfeigen verabreicht und Fusstritte in den Hinterteil versetzt habe, das zulässige Mass ohnehin überschritten habe und sich daher nicht auf ein allfälliges Züchtigungsrecht berufen könne. Auch im Urteil 6B_979/2021 vom 11. April 2022 wird weiterhin auf BGE 129 IV 216 ff. verwiesen und das Vorliegen eines allfälligen «droit de correction» aufgrund der wiederholten Handlungen verneint.

¹²⁶ « (...) Toute forme de violence et de traitement dégradant à l'égard des enfants est aujourd'hui réprouvée » (BGE 129 IV 216 Erw. 2.2).

¹²⁷ Siehe unter [www.coe.int/fr/web/children/corporal-punishment#/{%2212441097%22:\[3\]}](http://www.coe.int/fr/web/children/corporal-punishment#/{%2212441097%22:[3]}).

¹²⁸ Siehe EKKJ POSITIONSPAPIER 2019, S. 7 f. sowie die Auflistung der Staaten Europas unter [Europe and Central Asia | Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children \(endcorporalpunishment.org\)](https://www.endcorporalpunishment.org/).

¹²⁹ Föräldrabalk 1949:381, 6 kap 1 § (Elterngesetz), basierend auf Prop. 1978/79:67 (Botschaft), beschlossen am 16. November 1978, in Kraft getreten am 1. Januar 1979, geändert durch 1983:47.

¹³⁰ Schweden, Föräldrabalken (1949:381) 6. Kapitel, §1: «Children are entitled to care, security and a good upbringing. Children shall be treated with respect for their person and individuality and may not be subjected to corporal punishment or any other humiliating treatment.» Deutschland, § 1631 Abs. 2 BGB: «Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig». Österreich hat zusätzlich zu § 137 Abs. 2 ABGB («Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig») im Jahr 2011 in Art. 5 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte der Kinder das folgende Gewaltverbot formuliert: «Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten.» Liechtenstein, § 137 Abs. 2 ABGB: «Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig.» Dänemark, Art. 2 Abs. 2, 2. Satz des Danish Act on Parental Responsibility (2007): (inoffizielle englische Übersetzung) «Children have the right to care and security. Children must be treated with respect for their person and must not be exposed to corporal punishment or other humiliating treatment.»

Bericht des Bundesrates: Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung

Recht auf gewaltfreie Erziehung verbunden.¹³¹ Frankreich, Spanien und die Niederlande haben den Respekt der physischen und psychischen Unversehrtheit des Kindes direkt in die Regelung über die elterliche Sorge aufgenommen, indem die elterliche Sorge ohne physische oder psychologische Gewalt auszuüben ist.¹³²

Einige der Länder mit einem Gewaltverbot haben ausserdem eine eigene gesetzliche Grundlage für die flankierenden Informations-, Aufklärungs- und Beratungsmassnahmen und -angebote geschaffen: Deutschland hat eine gesetzliche Grundlage in § 16 des Sozialgesetzbuches vorgesehen,¹³³ wonach Angebote zur Erziehungsförderung auch Wege aufzeigen, Konflikte in der Familie gewaltfrei zu lösen. Spanien hat in seinem neuen Gesetz zum umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt vom Juni 2021 der Prävention, Sensibilisierung und Früherkennung mehrere Artikel gewidmet.¹³⁴

Die Auswirkungen des gesetzlichen Verbots von Gewalt in der Erziehung bzw. der begleitenden Kampagnen auf das elterliche Verhalten wurden insbesondere in Schweden, Norwegen, Österreich und Deutschland über mehrere Jahre mittels Studien erhoben und analysiert. Das Verbot und die begleitenden Sensibilisierungs- und Informationskampagnen haben demnach mittelfristig dazu beigetragen, dass sich – je nach Ausmass und Dauer der Kampagnen – das Erziehungsverhalten der Eltern verändert hat und die Akzeptanz der Gewalt gesunken ist.¹³⁵

3.6 Würdigung

Die vorstehenden Ausführungen machen die Rechtslage in der Schweiz unmissverständlich klar: Gewalt gegenüber Kindern ist nach geltendem Recht nicht erlaubt, und das gilt auch im Rahmen der elterlichen Erziehung.

Völkerrechtlich besteht heute ein Rechtsrahmen, der Gewalt an Kindern in allen Kontexten verbietet, und diese Bestimmungen sind auch für die Schweiz verbindlich (siehe dazu Ziff. 3.1). Zudem enthalten die entsprechenden Empfehlungen, namentlich des Europarats, nicht nur ein Gewaltverbot, sondern auch Anweisungen für eine gewaltfreie, positive Erziehungsweise. Auch wenn nicht rechtverbindlich, sind diese Empfehlungen in der Schweiz zu berücksichtigen.

Verfassungsrechtlich ist das Recht von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und die Förderung ihrer Entwicklung gewährleistet (Art. 11 BV). Sowohl im Zivil- als auch im Strafrecht bestehen Normen, welche die Intervention der Behörden zum Schutz der Kinder erlauben bzw. dazu verpflichten. Nach einer Gefährdungsmeldung können

¹³¹ Siehe Fussnote 130.

¹³² Frankreich, Art. 371-1 Code civil : « L'autorité parentale est un ensemble de droits et de devoirs ayant pour finalité l'intérêt de l'enfant. Elle appartient aux parents jusqu'à la majorité ou l'émancipation de l'enfant pour le protéger dans sa sécurité, sa santé et sa moralité, pour assurer son éducation et permettre son développement, dans le respect dû à sa personne. L'autorité parentale s'exerce sans violences physiques ou psychologiques. [...] ». Spanien, Art. 154 Código civil: « Los hijos no emancipados están bajo la patria potestad de los progenitores. La patria potestad, como responsabilidad parental, se ejercerá siempre en interés de los hijos, de acuerdo con su personalidad, y con respeto a sus derechos, su integridad física y mental. [...] » (inoffizielle dt. Übersetzung: « [...] Die elterliche Gewalt als elterliche Verantwortung ist stets im Interesse der Kinder, entsprechend ihrer Persönlichkeit und unter Wahrung ihrer Rechte sowie ihrer körperlichen und geistigen Unversehrtheit auszuüben »). Niederlande, Art. 1:247 of the Civil Code, (inoffizielle englische Übersetzung): « (1) Parental authority includes the duty and the right of the parent to care for and raise his or her minor child. (2) Caring for and raising one's child includes the care and the responsibility for the emotional and physical wellbeing of the child and for his or her safety as well as for the promotion of the development of his or her personality. In the care and upbringing of the child the parents will not use emotional or physical violence or any other humiliating treatment. ».

¹³³ Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), welches die Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) zum Inhalt hat.

¹³⁴ Ley Orgánica 8/2021, de 4 de junio, de protección integral a la infancia y la adolescencia frente a la violencia. Jefatura del Estado «BOE» núm. 134, de 05 de junio de 2021 Referencia: BOE-A-2021-9347, verfügbar unter [Ley Orgánica 8/2021, de 4 de junio, de protección integral a la infancia y la adolescencia frente a la violencia. \(boe.es\)](https://www.boe.es/boe/las-leys/leyes-2021/ley-8-2021-9347.html).

¹³⁵ EKKJ POSITIONSPAPIER 2019, S. 7 ff.; BUSSMANN ET AL. 2011. Bussmann kommt in seiner fünf Länder mit und ohne Verbot vergleichenden Studie zum Schluss, dass es in Ländern mit einem gesetzlich geregelten Gewaltverbot auch tatsächlich zu weniger körperlicher Gewalt in der Erziehung kommt. Die Informationskampagnen ohne gesetzliche Regelung würden hingegen das Erziehungsverhalten weniger beeinflussen.

Bericht des Bundesrates: Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung

und müssen die Kinderschutzbehörden die Situation der Kinder abklären und adäquate Massnahmen ergreifen (siehe dazu vorne Ziff. 3.3). Bei strafrechtlich relevanten Fällen von Gewaltanwendung kommen die entsprechenden Straftatbestände des StGB zur Anwendung (siehe Ziff. 3.4). Im Bereich der Prävention stellen schliesslich die Unterstützungsmassnahmen der Kinder- und Jugendhilfe und die Sensibilisierung wichtige Ansatzpunkte dar. Solche Massnahmen werden bereits heute durch private oder öffentliche Dienstleister angeboten und sind sinnvoll, denn sie haben erwiesenermassen längerfristig einen Einfluss auf die Erziehungsmentalitäten. Dabei werden u.a. konstruktive und gewaltfreie Lösungen vorgeschlagen und mit den Eltern besprochen, damit diese differenziertere Mittel zur Konfliktbewältigung haben. Der Bund fördert und unterstützt die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfesysteme der Kantone und richtet Finanzhilfen aus an national und sprachregional tätige private Organisationen, die im Themengebiet aktiv sind.¹³⁶

Der Bundesrat ist daher der Meinung, dass eine neue Gesetzesbestimmung im Zivilrecht zum Schutz von Kindern vor Gewalt nicht notwendig ist. Das ZGB enthält bereits Regelungen und Vorgaben zum Rahmen, innerhalb dem die Erziehung der Kinder durch die Eltern stattfinden soll (Art. 296, 301 und 302 ZGB) und aus diesen ergibt sich unmissverständlich, dass heute Gewalt in der Erziehung nicht zulässig ist, auch wenn dies nicht explizit im Gesetzestext steht (siehe Ziff. 2.1.1 und 3.3). Nach Ansicht des Bundesrates kann es ausserdem nicht Aufgabe des Staates sein, den Eltern weitere Erziehungsvorschriften zu machen. In Erfüllung des Postulats und unter Würdigung der internationalen Entwicklungen (siehe Ziff. 3.5) wird im nachfolgenden Kapitel aber ein konkreter und nach Möglichkeit mehrheitsfähiger Vorschlag für eine gesetzliche Verankerung des Gewaltverbots in der Erziehung im ZGB dargelegt.

4 Vorschlag für eine gesetzliche Regelung im Zivilgesetzbuch

4.1 Vorbemerkung

Das Postulat 20.3185 verlangt die Prüfung, *wie* der Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung im ZGB verankert werden kann, und fordert den Bundesrat auf, dazu eine *mehrheitsfähige Lösung* vorzuschlagen. Zu diesem Zweck fand im Verlauf der Arbeiten der Verwaltung ein informeller Austausch mit interessierten und betroffenen Kreisen statt,¹³⁷ dessen Ergebnisse in den vorliegenden Postulatsbericht eingeflossen sind. Darüber hinaus würde im Falle eines künftigen entsprechenden Gesetzgebungsauftrags das notwendige Vernehmlassungsverfahren die Gelegenheit bieten, dass sich alle interessierten Personen und Organisationen sowie Kantone und politischen Parteien zu einem Regelungsvorschlag äussern könnten.

4.2 Sinn und Zweck der neuen gesetzlichen Regelung

Eine allfällige neue Gesetzesbestimmung sollte primär **programmatischen Charakter** haben und den konzeptionellen Rahmen der elterlichen Erziehung zugunsten der Kinder deutlicher abstecken. Wie von Befürworterinnen und Befürwortern einer solchen Norm vorgebracht wird, könnte dies die Tätigkeit der verschiedenen Fachpersonen (z.B. Lehrerinnen und Lehrer, Sozialdienste, Strafbehörden, KESB), die mit gewaltbetroffenen Familien zu tun haben, begünstigen. Zu Gewalt neigenden Eltern könnte mit einer expliziten Norm im ZGB klargemacht werden, dass gewalttätiges Verhalten gegenüber Kindern nicht zulässig ist, auch wenn es angeblich aus erzieherischen Gründen erfolgt.

Durch die gesetzliche Verankerung des Grundsatzes der gewaltfreien Erziehung sollte im Sinne der **Prävention** die elterliche Verpflichtung verdeutlicht werden. Aus diesem Grund

¹³⁶ Siehe Fussnote 11.

¹³⁷ Der informelle Austausch fand mit Vertreterinnen und Vertretern des Vereins GEWALTFREIE ERZIEHUNG, der Stiftung Kinderschutz Schweiz, dem Marie Meierhofer Institut für das Kind (MMI) und der EKKJ sowie der KOKES und SODK statt.

Bericht des Bundesrates: Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung

sollte eine neue gesetzliche Regelung weder im zivilrechtlichen Kindesschutz eingefügt noch in diesen Kontext von Strafe oder Sanktion gesprochen werden. Dies hätte die falsche Signalwirkung, dass die KESB oder die Strafverfolgungsbehörden bei jeglichem Einsatz von Gewalt in der Erziehung intervenieren sollten oder müssten. Das sollte gerade nicht der Fall sein: Bei Verstössen gegen eine solche neue Norm sollte den Eltern und Kindern in erster Linie **Unterstützung** bei der Bewältigung der Konfliktsituation geboten werden und nicht Sanktionierung.¹³⁸ Wenn aber das Verhalten der Eltern in einem konkreten Fall eine Kindeswohlgefährdung vermuten lässt, kämen die üblichen Mechanismen des Kindesschutzes in Betracht, wie dies bereits heute der Fall ist (siehe Ziff. 3.3 und Ziff. 4.3.4). Zudem käme wie heute auch die strafrechtliche Verfolgung wegen wiederholten Tötlichkeiten oder Körperverletzung in Betracht (siehe Ziff. 3.4). Daran sollte sich nichts ändern. Folgerichtig wäre daher der Grundsatz der gewaltfreien Erziehung besser in den gesetzlichen Bestimmungen zur elterlichen Sorge und Erziehungspflicht der Eltern im ZGB zu verorten.

Es würde damit jedoch keine bestimmte Erziehungsmethode vorgeschrieben; die Eltern sollten nach wie vor **in der Wahl ihrer Erziehungsmethoden autonom** bleiben. Das Gesetz sollte den Eltern weiterhin keine bestimmten Erziehungsmethoden vorschreiben bzw. verbieten. Die gewaltfreie Erziehung wäre weiterhin als Ausfluss des Kindeswohls und der Achtung der Persönlichkeit zu verstehen. Die Praxis zeigt jedoch, dass das Verständnis des Kindeswohls und der Achtung der Persönlichkeit des Kindes gerade mit Bezug auf die Erziehung und ihre Methoden sehr unterschiedlich sein kann. Umso wichtiger wäre, dass den Eltern Möglichkeiten offenstehen, sich über die bestehenden, gewaltfreien Methoden zu informieren und allenfalls eine fachliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Parallel zu einer neuen Gesetzesbestimmung erschiene es daher angebracht und sinnvoll, im Sinne von **flankierenden Massnahmen** die betroffenen Kreise (insbesondere Eltern, Kinder sowie Fachpersonen) zu informieren und zu sensibilisieren.¹³⁹ Sinnvoll wäre in diesem Zusammenhang auch, die bereits bestehenden, niederschweligen **Beratungs- und Hilfsangebote** für die Eltern sowie die Kinder auszubauen bzw. den Zugang dazu zu verbessern. So können die Eltern und Kinder sich die notwendige Unterstützung holen, ohne eine unmittelbare (strafo- oder Kindesschutz-)behördliche Intervention befürchten bzw. erwirken zu müssen.¹⁴⁰ Wie dargelegt (siehe Ziff. 3.5 und 3.6), zeigen auch die Erfahrungen im Ausland, dass solche begleitende Massnahmen und Sensibilisierungsprogramme für eine Reduktion der körperlichen Gewalt an Kindern entscheidend sind.

¹³⁸ Im gleichen Sinne in Bezug auf §1631 Abs. 2 BGB auch MüKoBGB/Huber, 8. Aufl. 2020, BGB §1631 Rn 27.

¹³⁹ Siehe BUSSMANN ET AL. 2011, Fussnote 135.

¹⁴⁰ Siehe auch die Empfehlung des Kinderrechtsausschusses an die Schweiz aus dem Jahr 2015 (Observations finales CRC-CH 2015: Ziff. 39), welche zusätzlich zum ausdrücklichen Verbot die Schweiz auch dazu auffordert, « (...) d'intensifier ses efforts pour promouvoir des formes positives, non violentes et participatives d'éducation des enfants et de discipline ».

4.3 Vorschlag einer Ergänzung von Artikel 302 ZGB

4.3.1 Formulierungsvorschlag

Aus den vorstehenden Überlegungen wäre der folgende konkrete **Lösungsvorschlag für Artikel 302 ZGB** denkbar:

Art. 302 ZGB [Ergänzungen in Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4 (neu) unterstrichen]

¹ Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen. Inbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von körperlichen Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt zu erziehen.

² Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.

³ Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

⁴ Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind gemeinsam oder einzeln bei Schwierigkeiten in der Erziehung an Beratungsstellen wenden können.

4.3.2 Gesetzliche Verankerung der elterlichen Pflicht zur gewaltfreien Erziehung

Bereits aus Artikel 301 Absatz 1 ZGB (Pflege und Erziehung im Blick auf Kindeswohl) und Artikel 302 Absatz 1 erster Satz ZGB (Förderung und Schutz der körperlichen und geistigen Entfaltung) ergibt sich heute der Grundsatz der gewaltfreien Erziehung (siehe Ziff. 2.1.1 und 3.3). Dieser würde neu durch eine ausdrückliche Verpflichtung der Eltern, das Kind ohne körperliche Bestrafungen und andere Formen entwürdigender Gewalt zu erziehen, in einem zweiten Satz von Artikel 302 Absatz 1 ZGB gesetzlich konkretisiert. Entsprechend dem Grundprinzip des Kindeswohls würden mit einer derartigen Gesetzesbestimmung im Sinne der Prävention gewisse Leitplanken gesetzt.

Die neue Bestimmung sollte sich – wie der ganze Artikel 302 ZGB – ausdrücklich an die *Eltern* richten und daher nicht als Verbotsnorm, sondern – wie die anderen Bestimmungen des Artikels – als *Gebots-/Pflichtnorm* formuliert werden. Diese Formulierung würde damit vom Ansatz her redaktionell den Formulierungen in der niederländischen, französischen und spanischen Gesetzgebung folgen, welche die gewaltfreie Erziehung zusammen mit dem Inhalt der elterlichen Sorge statuiert haben.¹⁴¹

Gemäss einer solchen neuen Bestimmung hätten die Eltern das Kind explizit «ohne Anwendung von körperlichen Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt zu erziehen». Die Entwürdigung ist dabei das Grundelement solcher bereits heute unzulässiger Handlungen, denn die verfassungsmässig geschützte Menschenwürde des Kindes (siehe Ziff. 3.2) wird durch solche Bestrafungen und andere Gewalthandlungen enthaltende Erziehungsformen «spezifisch herabgesetzt und nicht hinreichend ernst genommen».¹⁴²

¹⁴¹ Für die Formulierungen der französischen, spanischen und niederländischen Gesetzesbestimmungen siehe Fussnote 132.

¹⁴² Siehe dazu bspw. für das deutsche Recht 20 JAHRE GEWALTFREIE ERZIEHUNG IM BGB, Zusammenfassung.

Bericht des Bundesrates: Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung

Unter *körperlichen Bestrafungen* sind grundsätzlich sowohl leichte (z.B. Ohrfeige, Klaps, Schütteln) wie auch schwere körperliche Eingriffe (Schläge mit Objekten wie Gürtel, Stab, Verbrennen, Fusstritte etc.) zu verstehen (siehe Ziff. 2.2.2). Bei den leichten körperlichen Bestrafungen handelt es sich um Gesten, die vor allem einen demütigenden bzw. erniedrigenden Charakter haben. Die Formulierung «*andere Formen entwürdigender Gewalt*» bildet einen Auffangtatbestand für Gewalthandlungen oder Unterlassungen der Eltern, welche die Menschenwürde und das Persönlichkeitsrecht bzw. das Ehr- und Selbstwertgefühl des Kindes in einem im Verhältnis zum Anlass der Erziehungsmassnahme nicht zu rechtfertigenden Mass verletzen.¹⁴³ Es kann sich dabei um psychische Gewalt mit oder ohne Bestrafungsabsicht handeln. Diese ist schwieriger fassbar und findet insbesondere durch eine verbale Gewalthandlung statt, wie z.B. Drohung, Beschimpfung, Demütigung, Verachtung, Angsteinflössen, Blossstellen, Abwerten aber auch Ignorieren, Ausgrenzung oder Isolation.¹⁴⁴ Bei der psychischen Gewalt wird in der Regel von einem wiederholten Muster von schädlichen Interaktionen zwischen Eltern und Kind ausgegangen. Zugleich kann auch die physische und/oder psychische Vernachlässigung des Kindes sowie das Miterleben von häuslicher Gewalt unter andere Formen entwürdigender Gewalt fallen (siehe ebenfalls Ziff. 2.2.2).

Die genaue Zuordnung einer Gewalthandlung als körperliche Bestrafung oder als andere Form entwürdigender Gewalt sollte dabei nicht entscheidend sein, denn gewisse Handlungen, insbesondere von leichter körperlicher Gewalt, können sowohl als Form der einen als auch der anderen verstanden werden. Ausserdem kommen die Gewaltformen in der Praxis oftmals in Kombination vor, wie z.B. Schläge und gleichzeitige verbale Demütigung, und die physischen Bestrafungen wirken sich nicht nur auf die physische Gesundheit des Kindes, sondern auch auf dessen psychische Gesundheit sowie auf seine Beziehung zu den Eltern aus. Auf eine detaillierte Auflistung der zulässigen bzw. verbotenen Verhalten wäre daher auch zu verzichten (siehe auch Ziff. 2.2.3), wie das auch in ausländischen Regelungen der Fall ist. Dies auch umso mehr, als im Wandel der Zeiten gerade im Bestrafungsverhalten Veränderungen auftreten.¹⁴⁵

In Bezug auf den Anwendungsbereich einer solchen neuen Bestimmung wären indes verschiedene Abgrenzungen zu machen. Erstens wären insbesondere nicht vom Anwendungsbereich der Norm betroffen die folgenden im Alltag zentralen Erziehungssituationen: Eltern müssen weiterhin physisch intervenieren können, wenn es darum geht, das Kind vor einer imminnten Gefahr zu schützen (siehe Ziff. 2.2.3), zum Beispiel, wenn das Kleinkind auf die Strasse laufen oder die heisse Herdplatte berühren will. Zweitens müsste auch weiterhin eine körperliche Einwirkung möglich sein, soweit dies im konkreten Fall erforderlich und keine andere, mildere Erziehungsmassnahme (Ermahnen, Zureden, Ablenken) geeignet ist, der Situation ein Ende zu bereiten (z.B. Kind aufheben und in den Einkaufs- oder Kinderwagen setzen, wenn das Kind schreiend im Supermarkt am Boden liegt, weil es das gewünschte Produkt nicht erhält) (siehe ebenfalls Ziff. 2.2.3). Diesen Erziehungssituationen ist gemeinsam, dass die körperliche Einwirkung weder Bestrafungscharakter noch die Entwürdigung des Kindes zum Ziel hat. Sie unterscheidet sich dadurch von der vorgenannten unzulässigen vorsätzlichen Anwendung von Gewalt gegenüber einem Kind, um ein gewisses Mass an Schmerzen, Unannehmlichkeiten oder Erniedrigung zu Strafzwecken zuzufügen.¹⁴⁶

¹⁴³ Siehe in Bezug auf die deutsche Formulierung «und andere entwürdigende Massnahmen» z.B. BeckOK BGB/Veit BGB § 1631 Rn 24 mit weiteren Verweisen. Siehe auch NK-BGB/RAKETE-DOMBEK/BERNING §1631 Rn 14.

¹⁴⁴ Siehe auch unter Ziff. 2.2.2.

¹⁴⁵ Siehe auch FASSBIND, AJP, S. 550.

¹⁴⁶ Siehe CRC, Observation générale no 8 (2006), Ziff. 14 (siehe Fussnote 50).

4.3.3 Verbesserter Zugang zu Stellen mit Beratungs- und Hilfsangeboten

Wie unter Ziff. 4.2 dargestellt, wäre es sinnvoll, parallel zur gesetzlichen Konkretisierung des Grundsatzes der gewaltfreien Erziehung, das niederschwellige Beratungs- und Hilfsangebot für die Eltern und Kinder auszubauen, damit sie sich gegebenenfalls die notwendige Unterstützung holen können, von der Information über die bestehenden Erziehungsmethoden bis zu einer fachlichen Beratung.

Artikel 302 ZGB könnte mit einer entsprechenden Bestimmung ergänzt werden, wonach die Kantone aufgefordert würden, den Eltern und Kindern genügend Beratungsstellen zur Verfügung stellen bzw. das bestehende Angebot an Beratungsstellen weiter zu verbessern. Eine solche Vorschrift würde an bestehende Regelungen anknüpfen: So sieht Artikel 302 Absatz 3 ZGB bereits vor, dass die Eltern in geeigneter Weise mit der Schule und, soweit erforderlich, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten sollen. Daraus ergibt sich die Pflicht der Eltern bei schulischen oder erzieherischen Schwierigkeiten «nötigenfalls den Rat fachkundiger Stellen der Schule oder der Kindesschutzbehörde einzuholen» (siehe auch Ziff. 2.1.1).¹⁴⁷ Artikel 171 ZGB (Eheschutz) wiederum verlangt heute von den Kantonen «dafür zu sorgen, dass sich die Ehegatten bei Eheschwierigkeiten gemeinsam oder einzeln an Ehe- oder Familienberatungsstellen wenden können.» In diesem Sinne wäre eine angepasste Regelung für ein Beratungsangebot in Artikel 302 Absatz 4 (neu) ZGB denkbar: Entsprechend der Zielsetzung von Artikel 171 ZGB, nämlich «den gerichtlichen Eheschutz zu ergänzen oder im Idealfall überflüssig zu machen»¹⁴⁸, wäre vorstellbar, dass diese Beratungsstellen als ergänzende Massnahme zum Kindeschutz im Idealfall eine Intervention der KESB überflüssig machen.

Dies erschiene insofern sinnvoll, als zwar heute bereits ein gut ausgebautes Netz an Hilfsangeboten besteht, der Zugang jedoch nach Ansicht der EKKJ aufgrund regionaler Unterschiede in der Versorgung nicht überall gleichermassen gewährleistet ist (siehe Ziff. 2.3). Die Kantone wären aber – wie bei Artikel 171 ZGB – in der Organisation dieser Beratung weitgehend frei, d.h. sie könnten entweder selbst diese Dienstleistungen anbieten, oder auch private Stellen fördern und unterstützen.¹⁴⁹

Ein solches Angebot von vorgelagerten Dienstleistungen zur Prävention und Beratung in Erziehungsfragen könnte somit auch Kindesschutzmassnahmen vorbeugen und damit Ressourcen bei der KESB einsparen helfen,¹⁵⁰ obwohl es sich stets nur um ein Angebot an Eltern und auch Kinder handeln würde und nicht um eine Verpflichtung der Eltern.¹⁵¹

¹⁴⁷ BSK ZGB I-SCHWENZER/COTTIER, Art. 302 N 13.

¹⁴⁸ Siehe BK-HAUSHEER/REUSSER/GEISER, Art. 171 ZGB N 5.

¹⁴⁹ Diese Überlegungen basieren auf: BSK ZGB I-SCHWANDER, Art. 171, N 4; KUKO ZGB-FANKHAUSER, Art. 171, N 4; CR CC I-CHAIX, Art. 171, N 2.

¹⁵⁰ Derartige vorgelagerte Dienstleistungen wurden im Übrigen bereits im Juni 2021 von der KOKES als Unterstützung zur Überlastung der Berufsbeistandschaften empfohlen (siehe Empfehlungen zur Organisation von Berufsbeistandschaften der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) vom 18. Juni 2021, verfügbar unter <https://www.kokes.ch/de/dokumentation/empfehlungen/berufsbeistandschaften>).

¹⁵¹ Diese Unterstützung der Eltern in der Erziehungsarbeit wäre auch im Sinne der Allgemeinen Bemerkung Nr. 8 des UNO-Kinderrechtsausschusses, welcher die Prävention als oberstes Gebot bei einer Gesetzesänderung durch ein Gewaltverbot betrachtet, sowie auch der Allgemeinen Bemerkung Nr. 13, wonach gemäss Art. 19 KRK dem Kind und den es betreuenden Personen die erforderliche Unterstützung gewährt werden soll. Siehe CRC, Observation générale no 8, Ziff. 38: « L'impératif primordial d'une révision législative destinée à interdire les châtements corporels à l'égard des enfants dans leur famille est la prévention: il s'agit de prévenir la violence contre les enfants en faisant évoluer les attitudes et la pratique, en insistant sur le droit des enfants à une égale protection et en instituant un cadre dépourvu d'ambiguïté pour la protection de l'enfant et la promotion de formes positives, non violentes et participatives d'éducation des enfants ». Sowie CRC, Observation générale no 13, Ziff. 1: « Ces mesures de protection doivent comprendre, selon qu'il conviendra, des procédures efficaces pour l'établissement de programmes sociaux visant à fournir l'appui nécessaire à l'enfant et à ceux à qui il est confié, [...] ».

4.3.4 Verhältnis zu Interventionen der KESB und Kindesschutzmassnahmen

Mit einer solchen neuen Regelung sollte kein Automatismus zwischen einem Verstoss gegen die elterliche Pflicht zur gewaltfreien Erziehung und einer Intervention der KESB und der Anordnung einer Kindesschutzmassnahme geschaffen werden; die Schwelle der Kindeswohlgefährdung sollte dieselbe bleiben wie bisher.¹⁵² Lediglich wenn das Verhalten der Eltern in einem konkreten Fall eine Kindeswohlgefährdung vermuten lassen würde, kämen gemäss den Prinzipien der Subsidiarität und der Komplementarität die üblichen Mechanismen des Kindeschutzes in Betracht. Insofern würde mit einer neuen gesetzlichen Regelung auch nicht jedes Verhalten der Eltern gegenüber ihrem Kind, das allenfalls als körperliche Bestrafung oder andere Form entwürdigender Gewalt betrachtet werden könnte, zu einer Intervention der KESB bzw. einer Kindesschutzmassnahme führen. Vielmehr wäre dafür wie heute stets eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls erforderlich (siehe dazu Ziff. 3.3).

Unverändert wären auch die bisherigen Interaktionen zwischen der KESB und den Beratungsstellen bei Vorliegen einer Gefährdungsmeldung: Wenn sich aus der Abklärung der KESB kein Bedarf für eine Kindesschutzmassnahme ergibt, würde weiterhin die Beratung und andere Unterstützung der betroffenen Personen zur Anwendung kommen. Dies ist bereits heute sehr verbreitet der Fall, indem bei rund der Hälfte der Gefährdungsmeldungen keine Kindesschutzmassnahme angeordnet wird, sondern Eltern und Kind vielmehr auf die Beratungsangebote hingewiesen werden (siehe dazu Ziff. 3.3 mit Verweis auf Studie Interface, S. 55 f.).

5 Schlussfolgerungen

Eltern müssen ihre Kinder erziehen und dabei gegenüber den Kindern auch Grenzen setzen können. Wie auch der UNO-Kinderrechtsausschuss in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 8 festhält, sollen die Eltern die notwendigen und der Entwicklung angepassten Anleitungen geben, damit die Kinder die Fähigkeiten für ein verantwortungsvolles Leben in der Gesellschaft entwickeln können.¹⁵³ Erziehungsmassnahmen, welche die körperliche oder psychische Gesundheit des Kindes verletzen oder gefährden, gehören jedoch nicht dazu.

Nach Ansicht des Bundesrates ist die Rechtslage heute klar. Das Züchtigungsrecht ist seit langer Zeit abgeschafft, und der Einsatz von Gewalt in der Erziehung ist ungeachtet ihrer Form nicht mit dem Kindeswohl vereinbar. Der Einsatz von Gewalt in der Erziehung steht im Widerspruch zur Bundesverfassung (Art. 11 BV), Gewalt in der Erziehung widerspricht aber auch den zivilrechtlichen Bestimmungen der elterlichen Sorge und der Erziehung (Art. 296, 301 und 302 ZGB), welche das Kindeswohl als Leitprinzip verankert haben. Entsprechend enthalten sowohl das Strafrecht als auch das Kindesschutzrecht Bestimmungen, um Gewalt in der Erziehung zu sanktionieren bzw. das Kind vor solcher Gewalt zu schützen.

Trotz der klaren Rechtslage haben Untersuchungen gezeigt, dass eine Minderheit von Kindern in der Schweiz nach wie vor mit einer gewissen Regelmässigkeit Gewalt durch ihre Eltern erfährt (siehe vorne Ziff. 2.3). Der Bundesrat ist der Meinung, dass diese Situation primär durch Beratungs- und Unterstützungsangebote für Kinder und Eltern sowie aktive Sensibilisierungsprogramme verbessert werden kann. Der Bund unterstützt daher bereits finanziell und fördert regelmässig solche Massnahmen (siehe dazu vorne Ziff. 1.2). Entsprechend besteht nach Ansicht des Bundesrats kein Anlass für die Schaffung einer neuen gesetzlichen Regelung zur gewaltfreien Erziehung.

¹⁵² Siehe dazu auch für das deutsche Recht MüKoBGB/Huber, 8. Aufl. 2020, BGB §1631 Rn 28 betreffend die in § 1666 f. BGB vorgesehenen gerichtliche Massnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls.

¹⁵³ Siehe auch CRC, Observation générale no 8 (2006), Ziff. 13.

Bericht des Bundesrates: Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung

Der vorliegende Postulatsbericht zeigt jedoch auf, wie der Grundsatz der gewaltfreien Erziehung im Zivilgesetzbuch konkret ausgestaltet werden könnte, und zwar in einer Art und Weise, die auch mehrheitsfähig sein könnte. Artikel 302 Absatz 1 ZGB könnte namentlich mit einem zweiten Satz ergänzt werden, wonach Eltern «das Kind ohne Anwendung von körperlichen Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt zu erziehen» haben. Dabei ginge es weder darum, die Eltern bei Nichteinhaltung zu kriminalisieren und sanktionieren, noch sie in ihrer allgemeinen Erziehungsfreiheit einzuschränken und ihnen ein bestimmtes Erziehungsmodell vorzuschreiben. Der Fokus wäre vielmehr im Sinne eines Leitbilds auf das Wohl des Kindes gerichtet und auf die geeigneten Hilfestellungen für betroffene Eltern und Kinder. So könnte die Regelung vorab bei der Prävention herangezogen werden. Als flankierende Massnahme könnte es überdies auch sinnvoll sein, Artikel 302 ZGB mit einem neuen Absatz 4 zu ergänzen, wonach die Kantone ein niederschwelliges Beratungsangebot für Eltern und Kinder bei Schwierigkeiten in der Erziehung zur Verfügung stellen. Dies wäre keine gänzlich neue Aufgabe oder Verpflichtung der Kantone, denn solche Beratungsstellen existieren bereits in vielen Kantonen.

Aus einer verstärkten Nutzung von Beratungsangeboten könnte sich auch eine Entlastung der KESB ergeben, welche gemäss den Prinzipien der Subsidiarität und der Komplementarität erst in einem nächsten Schritt, bei einer Kindeswohlgefährdung, zum Zuge kommen würden. Im Verhältnis zum aktuellen System des Kinderschutzes sollte die Eingriffsschwelle der KESB durch die neue gesetzliche Regelung nicht geändert und somit insbesondere nicht gesenkt werden. Vielmehr sollte die neue Bestimmung die Grundlage bilden, um Eltern gegebenenfalls dazu zu veranlassen, möglichst frühzeitig eine niederschwellige Beratung aufzusuchen, sodass eine Intervention der KESB bzw. Kindeschutzmassnahme nicht erforderlich wären. Im Zentrum sollte somit stets die Prävention von Gewalt in der Erziehung stehen.

Auf der Grundlage dieses Berichts und des konkreten Lösungsvorschlags wird in einem nächsten Schritt der Gesetzgeber bzw. das Parlament im Rahmen der Beratung der Motion 19.4632 darüber zu entscheiden haben, ob der Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung explizit im ZGB verankert werden soll oder nicht, oder ob die Verbesserung der Situation gewaltbetroffener Familien weiterhin primär mit Sensibilisierungs- und Aufklärungsprogrammen sowie Unterstützungsangeboten zuhanden der Eltern und Kinder weiterverfolgt werden sollte.

Bericht des Bundesrates: Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung

6 Materialien- und Literaturverzeichnis

6.1 Materialien

Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Fehr (07.3725) vom 5. Oktober 2007, "Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung", 27. Juni 2012 (zit. Bericht Po. Fehr 2012).

Botschaft des Bundesrates zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), BBl 2017 185.

Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kinderschutz) vom 15. April 2015, BBl 2015 3431.

Bundesamt für Sozialversicherung, Gewalt gegen Kinder. Konzept für eine umfassende Prävention. In Bundesamt für Sozialversicherung (Ed.): Familie und Gesellschaft, Sonderreihe des Bulletins Familienfragen. Bern 2005 (zit. BSV Bericht 2005).

Bundesrat, Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen, Antwort der Schweiz zur «List of Issues» vor Einreichen des fünften und sechsten Staatenberichts, Bern, 18. Dezember 2020 (zit. 5. und 6. Staatenbericht KRK Schweiz).

Comité des droits de l'enfant, Observation générale no 8 (2006), Le droit de l'enfant à une protection contre les châtiments corporels et les autres formes cruelles ou dégradantes de châtiments (art. 19, 28 (par. 2) et 37, entre autres), CRC/C/GC/8, 2 mars 2007 (zit. CRC, Observation générale no 8 (2006)).

Comité des droits de l'enfant, Observation générale no 12 (2009), Le droit de l'enfant d'être entendu, CRC/C/GC/12, 20 juillet 2009 (zit. CRC, Observation générale no 12 (2009)).

Comité des droits de l'enfant, Observation générale no 13 (2011), Le droit de l'enfant d'être protégé contre toutes les formes de violence, CRC/C/GC/13, 18 avril 2011 (zit. CRC, Observation générale no 13 (2011)).

Comité des droits de l'enfant, Observations finales concernant les deuxième à quatrième rapports périodiques de la Suisse CRC/C/CHE/CO/2-4 du 26 février 2015 (zit. Observations finales CRC-CH 2015).

Comité des droits de l'enfant, Observations finales concernant le rapport de la Suisse valant cinquième et sixième rapports périodiques, CRC/C/CHE/CO/5-6 du 22 octobre 2021 (zit. Observations finales CRC-CH 2021).

Universal Periodic Review, Report of the Working Group on the Universal Periodic Review, Switzerland, A/HRC/8/41, 28. Mai 2008 (zit. UPR Switzerland 2008).

Universal Periodic Review, Report of the Working Group on the Universal Periodic Review, Switzerland, A/HRC/22/11/Add.1, 5. März 2013 (zit. UPR Switzerland 2012).

Universal periodic review, Report of the Working Group on the Universal Periodic Review, Switzerland, A/HRC/37/12, 29. Dezember 2017 (zit. UPR Switzerland 2017).

6.2 Literaturverzeichnis

BAIER DIRK, MANZONI PATRIK, HAYMOZ SANDRINE, ISENHARDT ANNA, KAMENOWSKI MARIA ET AL (2018). Elterliche Erziehung unter besonderer Berücksichtigung elterlicher Gewaltanwendung in der Schweiz: Ergebnisse einer Jugendbefragung, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften 2018, verfügbar unter <https://digitalcollection.zhaw.ch/handle/11475/12531> (zit. BAIER ET AL. 2018).

BOLLIGER CHRISTIAN, SAGER PATRICIA, Stand der Ausrichtungen von Finanzhilfen gemäss Artikel 26 KJFG, Forschungsbericht 12/17, August 2017, verfügbar unter www.bsv.admin.ch > Finanzhilfen > Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung > Finanzhilfen an Kantone für kantonale Programme im Bereich Aufbau und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik (Art. 26 KJFG) (zit. BOLLIGER/SAGER 2017)

BRÜSCHWEILER BETTINA, CAVELTI GIANLUCA, FALKENRECK MANDY, GLOOR SYBILLE, HINDER NICOLE, KINDLER TOBIAS, ZAUGG DÉsirÉE, Kinderrechte aus Kinder- und Jugendsicht. Kinderrechte-Studie Schweiz und Liechtenstein 2021, (Hrsg.) UNICEF Schweiz und Liechtenstein und dem Institut für Soziale Arbeit und Räume (IFSAR) des Departements der Sozialen Arbeit der OST – Ostschweizer Fachhochschule, 2021 (zit. UNICEF-Studie 2021).

BÜCHLER ANDREA, JAKOB DOMINIQUE (Hrsg.), Kurzkommentar, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 2. Auflage, Zürich 2018 (zit. KUKO ZGB-AUTOR/IN, Art. ... N ...).

BUSSMANN KAI-D., ERTHAL CLAUDIA, SCHROTH ANDREAS, Wirkung von Körperstrafenverböten. Erste Ergebnisse der europäischen Vergleichsstudie zu den «Auswirkungen eines gesetzlichen Verbots von Gewalt in der Erziehung», RdJB 4/2008, S. 404-422 (zit. BUSSMANN ET AL. 2008).

BUSSMANN, KAI-D., ERTHAL CLAUDIA, SCHROTH ANDREAS, Effects of Banning Corporal Punishment in Europe. In Durrant/Smith (Eds.), Global Pathways to Abolishing Physical Punishment (pp. 299-322), 2011 (zit. BUSSMANN ET AL. 2011).

CLEMENS VERA, SACHSER CEDRIC, WEILEMANN MITJA, FEGERT JÖRG M., 20 Jahre gewaltfreie Erziehung im BGB. „Aktuelle Einstellungen zu Körperstrafen und elterliches Erziehungsverhalten in Deutschland“. Ein Blick auf Veränderungen seit der parlamentarischen Entscheidung von 2000, Ulm November 2020 (zit. 20 JAHRE GEWALTFREIE ERZIEHUNG IM BGB).

DE LUZE ESTELLE, Les punitions corporelles dans l'éducation des enfants, état des lieux et perspectives pour la Suisse, ZKE 3/2012, S. 224-241 (zit. DE LUZE, ZKE).

DE LUZE ESTELLE, Le droit de correction notamment sous l'angle du bien de l'enfant. Etude du droit suisse, thèse, Lausanne 2011 (zit. DE LUZE, THÈSE).

EHRENZELLER/SCHINDLER/SCHWEIZER/VALLENDER (Hrsg.), St. Galler Kommentar Bundesverfassung, 3. Auflage, 2014 (zit. AUTOR/IN, St. Galler Kommentar zu Art. ... N ...).

EIDGENÖSSISCHEN KOMMISSION FÜR KINDER- UND JUGENDFRAGEN EKKJ, Das Recht des Kindes auf eine Erziehung ohne Gewalt Situation in der Schweiz, Handlungsbedarf und Forderungen der EKKJ. Ein Positionspapier der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen, Bern, November 2019 (zit. EKKJ POSITIONSPAPIER 2019).

FASSBIND PATRICK, Züchtigungsrecht contra Gewaltverbot bei der Ausübung der elterlichen Personensorge, AJP 2007, S. 547 ff. (zit. FASSBIND, AJP).

Bericht des Bundesrates: Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung

FASSBIND PATRICK, Systematik der elterlichen Personensorge in der Schweiz, Diss., Basel/Genf/München 2006 (zit. FASSBIND, DISS).

GEISER THOMAS, FOUNTOULAKIS CHRISTIANA (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. Aufl., Basel 2018 (zit. BSK ZGB I-AUTOR/IN, Art. ... N ...).

HAU WOLFGANG, POSECK ROMAN (Hrsg.), Beckscher Online-Kommentar zum BGB, 61. Aufl., 1.2.2022 (zit. BeckOK BGB/Autor/in, BGB § ... Rn ...).

HAUSHEER HEINZ, REUSSER RUTH, GEISER THOMAS, Berner Kommentar ZGB, Band II, Bern 1999 (zit. BK-HAUSHEER/REUSSER/GEISER, Art. ... N ...).

INTERFACE, Evaluation Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Analyse der organisatorischen Umsetzung und Kennzahlen zu Leistungen und Kosten, 5. April 2016, verfügbar unter: www.bj.admin.ch > Gesellschaft > Laufende Rechtsetzungsprojekte > Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (zit. Studie Interface).

KAISER DAGMAR, SCHNITZLER KLAUS, SCHILLING ROGER, SANDERS ANNE (Hrsg.), NomosKommentar BGB, Familienrecht, 4. Auflage 2021 (NK-BGB/AUTOR/IN § ... Rn ...).

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), Empfehlungen der für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen, 19. Mai 2016 (zit. Empfehlungen SODK Kinder- und Jugendpolitik 2016).

MACALUSO ALAIN, MOREILLON LAURENT, QUELOZ, NICOLAS (Hrsg.), Commentaire Romand Code pénal II, 1. Auflage, Basel 2017 (zit. CR CP II- AUTOR/IN, art. ... N ...).

MEIER PHILIPPE, STETTLER MARTIN, Droit de la filiation, 6^e édition, Genève/Zürich 2019 (zit. MEIER/STETTLER).

MICHEL MARGOT, Höchste Zeit für den endgültigen Abschied vom elterlichen Züchtigungsrecht, Recht 1/2021, S. 55-59 (zit. MICHEL).

NIGGLI MARCEL ALEXANDER, WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.), Basler Kommentar Strafrecht, Strafgesetzbuch, Jugendstrafgesetzbuch, 4. Auflage, 2019 (zit. BSK StGB- AUTOR/IN, Art. ... N ...).

Optimus Studie Schweiz, Kindeswohlgefährdung in der Schweiz. Formen, Hilfen, fachliche und politische Implikationen, 2018 (zit. Optimus III Studie), verfügbar unter <https://www.hslu.ch/-/media/campus/common/files/dokumente/sa/forschung/optimus-3-booklet-study-ch-iii-de.pdf>.

PICHONNAZ PASCAL, FOËX BÉNÉDICT (Hrsg.), Commentaire Romand Code civil I, 1^{ère} éd. 2010 (zit. CR CC I- AUTOR/IN, art. ... N ...).

RAVEANE ZENO, Die Ausübung der elterlichen Sorge. Unter besonderer Berücksichtigung der Autonomie der Eltern, Bern 2021 (zit. RAVEANE).

RYSER BÜSCHI NADINE, Familiäre Gewalt an Kindern, Eine Untersuchung der Umsetzung der staatlichen Schutzpflichten im Strafrecht, Zürich 2012 (zit. RYSER BÜSCHI).

Bericht des Bundesrates: Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung

SCHÖBI DOMINIK, KURZ SUSANNE, SCHÖBI BRIGITTE, KILDE GISELA, MESSERLI NADINE, LEUENBERGER BRIGITTE, Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz. Physische und psychische Gewalt in Erziehung und Partnerschaft in der Schweiz: Momentanerhebung und Trendanalyse, Universität Freiburg, 2017 (zit. SCHÖBI ET AL. 2017).

SCHÖBI BRIGITTE, HOLMER PAULINE, RAPICAULT ANGELA, SCHÖBI DOMINIK, Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz. Eine wissenschaftliche Begleitung der Präventionskampagne «Starke Ideen – Es gibt immer eine Alternative zur Gewalt», Institut für Familienforschung und –beratung, Universität Freiburg, 2020 (zit. SCHÖBI ET AL. 2020).

SCHWAB DIETER (Hrsg.), Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2020 (zit. MüKoBGB-Autor/-in, 8. Aufl. 2020, BGB § ... Rn. ...).

TRECHSEL STEFAN (Hrsg.), Praxiskommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 4. Auflage, 2021 (zit. PK StGB-TRECHSEL/GETH, Art. ... N ...).

TROST TANJA, Das elterliche Erziehungsrecht und die Persönlichkeitsrechte des Kindes. Eine Untersuchung am Beispiel von Cognitive Enhancement, Bern 2017 (zit. TROST).

WALDMANN BERNHARD, BELSER EVA MARIA, EPINEY ASTRID (Hrsg.), Basler Kommentar Bundesverfassung, 1. Auflage, 2015 (zit. BSK BV- AUTOR/IN, Art. ... N ...).

ZELLER GIOIA, JOHN LENA, Kindesschutz und Kindeswohl in den Frauenhäusern. Ein Bericht der Dachorganisation der Frauenhäuser der Schweiz und Liechtenstein in Zusammenarbeit mit den Frauenhäusern zuhanden des Bundesamtes für Sozialversicherungen, Kinder- und Jugendpolitik, Juli 2020 (zit. DAO-Bericht 2020).